



Gemeinde Neuhoef, Ortsteil Rommerz  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11**  
**„Fliedener Tannen“, Rommerz**

Umweltbericht

Ansprechpartner:



KH Planwerk GmbH

Bergstraße 7

36100 Petersberg

Telefon: 0661 92 804

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 EINLEITUNG</b>                                                                                                                                                                                                                          | <b>4</b>  |
| <b>1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung</b>                                                                                                                                                                 | <b>4</b>  |
| 1.1.1 Ziele der Planung                                                                                                                                                                                                                      | 4         |
| 1.1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens                                                                                                                                                                                     | 4         |
| 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes                                                                                                                                                                                     | 6         |
| 1.1.4 Bedarf an Grund und Boden                                                                                                                                                                                                              | 6         |
| <b>1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung</b>                                                    | <b>6</b>  |
| <b>1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</b>                                                                        | <b>9</b>  |
| 1.3.1 Staub                                                                                                                                                                                                                                  | 9         |
| 1.3.2 Schall                                                                                                                                                                                                                                 | 10        |
| <b>1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</b>                                                                                                    | <b>11</b> |
| <b>1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen</b>                                                                                                                        | <b>12</b> |
| <b>1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit Spezieller Umweltrelevanz oder bezgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen</b> | <b>12</b> |
| <b>1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels</b>                                                                                                         | <b>12</b> |
| <b>1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe</b>                                                                                                                                                                                                  | <b>12</b> |
| <b>1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>                                                                                                                                                   | <b>13</b> |
| <b>1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)</b>                                                                                                                                                                  | <b>13</b> |
| <b>2 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN</b>                                          | <b>13</b> |
| <b>2.1 Boden und Fläche</b>                                                                                                                                                                                                                  | <b>13</b> |
| <b>2.2 Wasser</b>                                                                                                                                                                                                                            | <b>16</b> |
| <b>2.3 Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</b>                               | <b>18</b> |
| <b>2.4 Tier, Pflanzen und Biologische Vielfalt</b>                                                                                                                                                                                           | <b>19</b> |
| <b>2.5 Landschaft</b>                                                                                                                                                                                                                        | <b>27</b> |
| <b>2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</b>                                                                                                                                                                                                | <b>28</b> |
| <b>2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe</b>                                                                                                                                                                                  | <b>28</b> |
| <b>2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes</b>                                                                                                                                                               | <b>29</b> |
| <b>2.9 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens</b>                                                                                                                                                                                   | <b>29</b> |
| <b>2.10 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>                                                                                                                                                                                | <b>29</b> |
| <b>3 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSPANUNG</b>                                                                                                                                                                                                     | <b>30</b> |
| <b>3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs</b>                                                                                                                                                                                               | <b>30</b> |
| <b>3.2 Eingriffskompensation</b>                                                                                                                                                                                                             | <b>32</b> |
| <b>4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>                                                                                                                                                                                                                 | <b>32</b> |
| <b>4.1 Alternative Planungsmöglichkeiten / Gründe für die getroffene Wahl</b>                                                                                                                                                                | <b>32</b> |

---

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4.2 Erhebliche nachteilige Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>32</b> |
| <b>4.3 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</b>                                                                                                                                                                                                                  | <b>32</b> |
| <b>4.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, NATURA 2000-Gebiete, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter</b> | <b>32</b> |
| <b>4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt</b>                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>33</b> |
| <b>4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>33</b> |
| <b>5 ZUSAMMENFASSUNG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>34</b> |
| <b>6 REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>36</b> |

Anlage 1: Bestandsflächenplan (Biotop-/Nutzungstypen)

Anlage 2: Grünordnungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 7)

## **1 Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung**

#### **1.1.1 Ziele der Planung**

Die Firma „Bagger und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn“ beabsichtigt den Bau einer Bodenaufbereitungsanlage auf ihrem Betriebsgrundstück im Ortsteil Rommerz der Gemeinde Neuhofer.

Das Gebiet befindet sich bereits im Besitz des Vorhabenträgers Reinhold Jahn und wird als Betriebsgelände der Firma Bagger und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn genutzt. Momentan werden Schüttgüter wie Muttererde, Kies und Natursteine auf den Flächen des Geltungsbereiches gelagert. Des Weiteren befinden sich drei Gebäude auf dem Gelände, wovon zwei von der Firma Jahn selbst als Werkstatt, Büro, Inhaberwohnung sowie als Lager- und Produktionshalle genutzt werden. Das dritte Gebäude wird extern als Lagerhalle vermietet. Die aktuelle Nutzung konzentriert sich vornehmlich auf den nördlichen Teil des Plangebietes. Im südlichen Bereich befinden sich die ehemaligen Holzlagerflächen des alten Sägewerks auf denen ebenfalls Baustoffe gelagert werden. Kleine ungenutzte Bereiche im südlichen Teil des Plangebietes sind mit Ruderalvegetation bestanden.

Das Unternehmen bzw. der Vorhabensträger möchte hier an dem Standort / Betriebsgelände zukünftig eine jährliche Gesamtmenge von 14.000 t/a Material annehmen. Diese Materialien werden teilweise nur gelagert, teilweise aber auch in einer Brecher- und/oder Siebanlage behandelt. Es geht einerseits um 5.000 t/a natürliche Gesteine, die nur auf den Betriebsflächen in Schüttboxen gelagert werden. Ferner sollen größere Mengen an (Ober-)boden (ca. 4.000 t/a) auf dem Betriebsgelände angeliefert, behandelt (veredelt) und länger als 1 Jahr gelagert werden. In einem Umfang von 3.500 t/a soll auch die temporäre Lagerung (kürzer als 1 Jahr) und Behandlung von Bauschutt und qualifizierten Ersatzbaustoffen beantragt werden.

Eine eher untergeordnete Rolle spielen 50 t/a Grünschnitt, 950 t/a Zuschlagsstoff „Grüngut“ sowie 500 t/a an gemischten Bau- und Abbruchabfällen, wobei Grünschnitt sowie letztgenannte Bauabfälle nur auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden, bis eine wirtschaftlich sinnvolle Transportmenge zusammengekommen ist. Eine Behandlung von Grünschnitt und Baumischabfällen ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich werden auf der Anlage nur „nicht gefährliche“ Abfälle im Sinne von § 3 der AVV bzw. § 48 des KrWG zugelassen. Es sollen nur Böden / mineralische Abfälle mit einem maximalen Zuordnungswert von RC-1, BM-F1 und BG-F1 nach Ersatzbaustoffverordnung angenommen werden. Böden, Baggergut und Bauschutt mit Verdacht auf größere Verunreinigungen werden auf der Anlage nicht angeliefert. Damit fällt das Vorhaben unter die Richtlinien des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Fliedener Tannen“ soll einerseits ein Gewerbegebiet und andererseits ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bodenaufbereitungsanlage“ ausgewiesen werden, um die geplante Anlage baurechtlich zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 36, 37, 38 und 45/3 der Flur 9, Gemarkung Rommerz.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt nördlich über die Fliedener Straße, welche als ausgebauter Feldweg, die ca. 400 m lange Verbindung zur K96 schafft. Von der K96 ist es ca. 1 km bis zum Ortszentrum Rommerz und ca. 2 km zum Ortszentrum Flieden. Nach Neuhofer beträgt die Entfernung ca. 4 km.

#### Umweltbericht

Der Umweltbericht behandelt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, ermittelt die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation potentieller Eingriffe.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Er dient der Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

#### **1.1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens**

##### Standort

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Fliedener Tannen“ im Neuhofer Ortsteil Rommerz ist größtenteils von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Südlich des Plangebietes verläuft das Gewässer „Dieborn“, welches in direkter Nähe zum Plangebiet mehrere Weiher durchfließt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 37.790 m<sup>2</sup> und liegt auf den Flurstücken 45/3,

36, 37, 38 der Flur 9, Gemarkung Rommerz.

Vom Ortszentrum Rommerz gelangt man über die K96 zum Plangebiet. Ein ausgebauter Feldweg stellt die ca. 400 m lange Verbindung zwischen Betriebsgelände und K96 dar. Dieser ausgebauter Feldweg bildet die nördliche Grenze des Geltungsbereiches. Von Westen und Osten begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen das Plangebiet. Am südlichen Rand des Bereichs fließt das Gewässer „Dieborn“ und durchfließt an dieser Stelle mehrere Teiche, die Diebornweiher.

Westlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m ein großflächiges Waldgebiet. Hier steigt das Relief etwas an. Die nächsten Wohnsiedlungen befinden sich in Rommerz (ca. 1000 m nördlich) und in Flieden (ca. 1200 m südlich).

#### Naturräumliche Lage

Der Ortsteil Rommerz gehört zu der Gemeinde Neuhoof und befindet sich im Landkreis Fulda. Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Fliedener Tannen“ im „Osthessischen Bergland“ (35), hier in der Haupteinheit „Fuldaer Senke“ (352), speziell im Naturraum „Fliedener Becken“ (352.00). Die Landschaft ist geprägt von Acker- und Grünlandfluren sowie den Gehölzen entlang des Dieborn, einem naturnahen Bach, welcher der Fliede zufließt.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 310 m üNN und ist relativ eben.

#### Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Fläche des Geltungsbereiches wird aktuell bereits durch die Firma „Bagger und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn“ als Betriebsgelände genutzt. Das Plangebiet grenzt östlich und westlich an landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden verläuft der landwirtschaftliche Weg „Fliedener Straße“, an den sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen anschließen. Zwischen den südlich gelegenen Diebornweiher und dem Geltungsbereich verläuft ein weiterer landwirtschaftlicher Weg.



Abbildung 1: Luftbild Ausschnitt Ortsteil Rommerz mit Darstellung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

### 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Aktuell wird der Geltungsbereich bereits durch die Firma „Bagger und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn“ für deren Geschäftstätigkeiten genutzt. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) auf dem kleineren westlichen Teil des Plangebiets um die aktuelle Nutzung (Büro, Inhaberwohnung, Werkstatt, Lagerhalle) und zukünftige Nutzungen (Lagerung Baumaterial) planungsrechtlich zu sichern.

Auf dem östlichen größeren Teil des Plangebietes soll zukünftig eine Bodenaufbereitungsanlage nach BImSchG betrieben werden. Speziell sollen Oberboden, kleinere Mengen unbelasteter Erdaushub, Baustoffe und Schüttgüter gelagert sowie qualifizierte Ersatzbaustoffe aufbereitet werden. Um dieses Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, wird hier ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Bodenaufbereitungsanlage“ ausgewiesen.

Der Bebauungsplan setzt für beide Gebiete (GE und SO) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Die Höhe der baulichen Anlagen im Gewerbegebiet bemisst sich an den Bestandshöhen der dort stehenden Gebäude, welche bereits baurechtlich gesichert sind. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen sind in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig und ebenso auf den überbaubaren Grundstücksflächen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Fliedener Straße (landwirtschaftlicher Weg). Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine zentrale Zufahrt, welche als private Verkehrsfläche ausgewiesen ist.

Des Weiteren enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Fliedener Tannen“ Festsetzungen zur Anlage einer Retentionsfläche sowie Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu Einfriedungen und Beleuchtung und Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Wasserwirtschaft/Grundwasser (Niederschlagswasser, Denkmalschutz, Altlasten und Bodenschutz, Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zur Beleuchtung).

### 1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Fliedener Tannen“ im Ortsteil Rommerz umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 3,77 ha. Hiervon werden ca. 1,12 ha (11.232 m<sup>2</sup>) als Gewerbegebiet, ca. 1,89 ha (18.893 m<sup>2</sup>) als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bodenaufbereitungsanlage“, ca. 0,14 ha (1.398 m<sup>2</sup>) als private Verkehrsfläche, 529 m<sup>2</sup> als Wasserfläche (Regenrückhaltebecken) und 0,57 ha (5.738 m<sup>2</sup>) als private Grünflächen bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bereitgestellt.

## 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

### Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ gekennzeichnet. Die umliegenden Flächen sind als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ markiert sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nördlich des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet wird im Regionalplan Nordhessen (RPN 2009) dem ländlichen Strukturraum zugeordnet. Die Gemeinde Neuhoof selbst ist als Unterzentrum klassifiziert, während die Stadt Fulda das nächste Oberzentrum darstellt. Laut Regionalplan ist der ländliche Raum als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung seiner vielfältigen teilregionalen Ausprägungen zu sichern und weiter zu gestalten.

Ziel 1 des Themenpunkts „Gebiete für Industrie und Gewerbe / Regionale Logistikzentren“ sagt aus, dass die Ausweisung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen oder Logistikflächen für die Neuansiedlung von Betrieben mit regionaler Bedeutung oder mit besonderem, verkehrsbezogenem Anforderungsprofil vorrangig in gewerblichen Schwerpunkorten und regionalen Logistikzentren zu erfolgen hat. In der Auflistung der gewerblichen Schwerpunkorte und regionalen Logistikzentren wird die Gemeinde Neuhoof genannt.

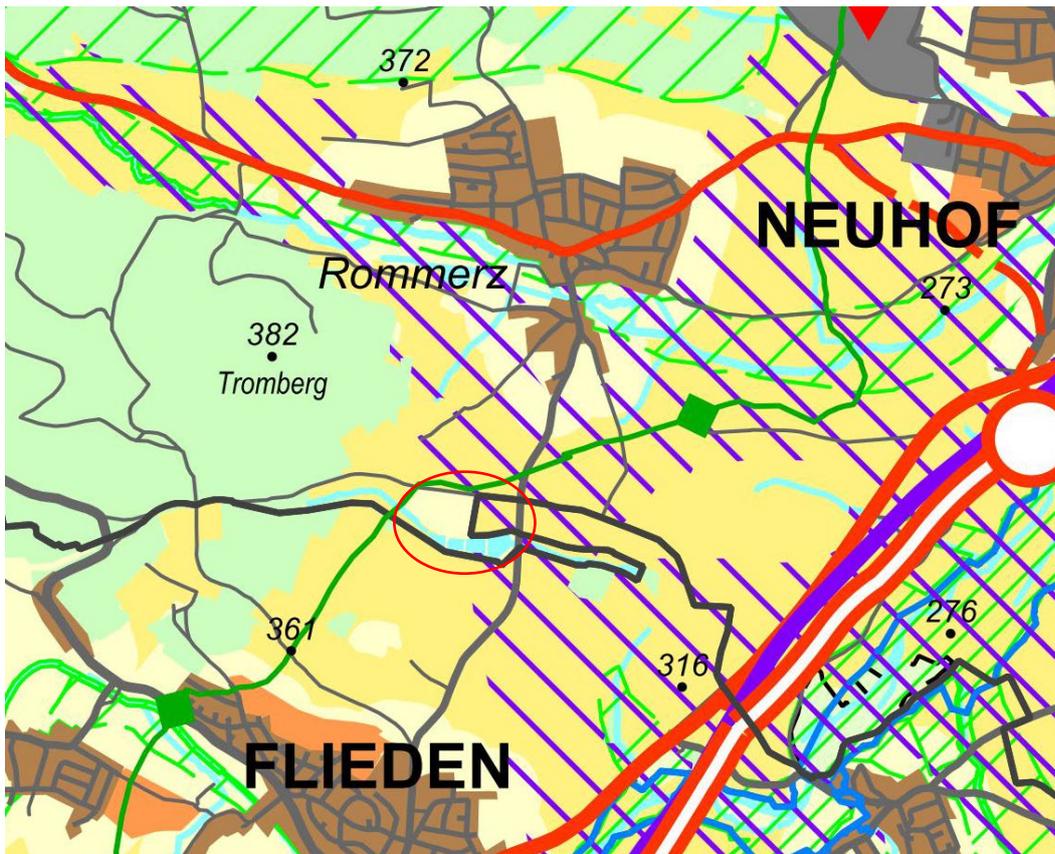


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Markierung des Plangebiets

### Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde NeuhoF wurde bereits im Jahr 2009 dahingehend geändert, als dass die betroffene Fläche, in der rechtskräftigen Fassung, als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Damit sind das Vorhaben und die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes laut des Flächennutzungsplanes möglich.

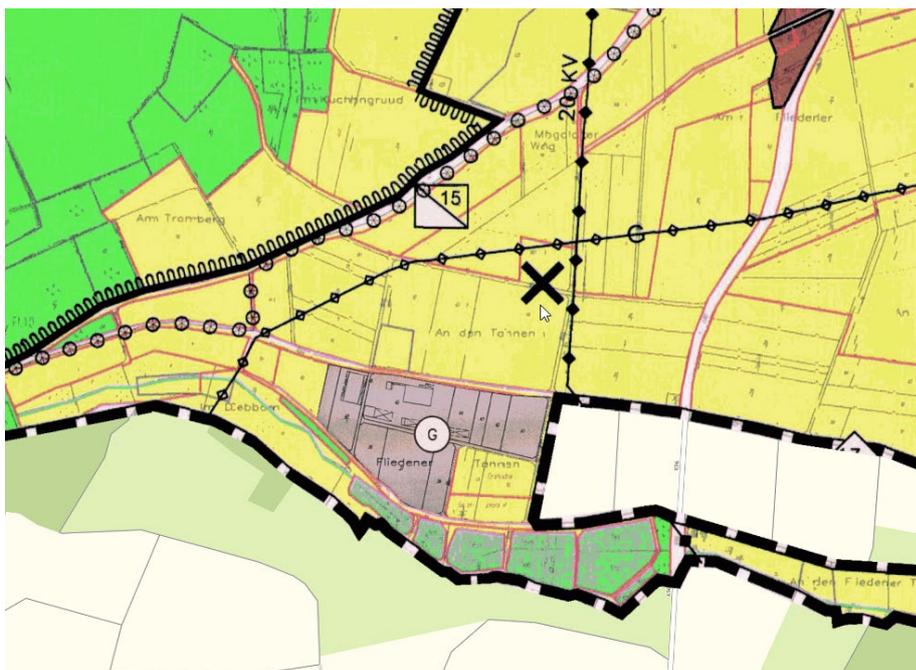


Abbildung 3: Auszug FNP Gemeinde NeuhoF

### Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt momentan noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die bestehenden Gebäude und Nutzungen bzw. der Gewerbestandort sind durch Bauanträge baurechtlich gesichert.

### Überörtliche Fachplanungen

Aktuelle überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen etc.) im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung sind derzeit nicht bekannt.

### Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ist insofern ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Die städtebauliche Entwicklung soll nun vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 folgendes bestimmt: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Flächenverfügbarkeiten, Innenentwicklungsmöglichkeiten etc. wurden im Vorfeld der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Fliedener Tannen“, OT Rommerz seitens der Gemeinde und dem Vorhabenträger geprüft. Alternative Standorte kommen für den Vorhabenträger nicht in Frage bzw. stehen ihm nicht zur Verfügung. Bei dem gewählten Standort handelt es sich bereits um eine genutzte Gewerbefläche, welche im gleichen Rahmen weiterentwickelt werden soll. Es werden keinen neuen bzw. zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belange des Bodenschutzes werden somit durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme unversiegelter Bereiche im Außenbereich durch die Nutzung des Standortes berücksichtigt sowie weiterhin im Rahmen der getroffenen Festsetzungen für den Bebauungsplan.

### Schutzausweisungen / Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Einzeldenkmale im Sinne des § 2 (1) HDSchG und keine unter Ensembleschutz stehenden Gesamtanlagen.

Im Plangebiet sowie direkten Umfeld sind keine Überschneidungen mit Schutzgebieten im Sinne der §§ 23 – 26 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete) vorhanden. Ebenfalls sind keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet vorhanden. Im näheren Umfeld befindet sich das „Feuchtgebiet am Dieborngraben“, ein nach §30 BNatSchG geschützter Biotopbestand (Grünland feuchter bis nasser Standorte). Dies wird jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind ebenfalls nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Gewässer „Dieborn“ mit den einzuhaltenden 10 m breiten Gewässerschutzstreifen, befindet sich südlich, außerhalb des Vorhabens.

### Fachgesetze

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die wichtigsten Fachgesetze sind dabei das:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Hierzu kommen nachfolgend fachspezifische Landesgesetze:

- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Hessisches Forstgesetz (HFG)
- Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG).

#### Schutzgebiete/Schutzausweisungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Fliedener Tannen“ selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne §§ 21 bis 29 BNatSchG sowie auch keine NATURA-2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG) (vgl. Natureg Viewer). Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich liegt in keiner qualitativen Schutzzone des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 48/84, S. 2352 vom 07.02.1929). Weitere Wasserschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Planungsgebiet.

Es wird davon ausgegangen, dass übergeordnete Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch die Entwicklung des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden.

### **1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Im Rahmen der Abwägung sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Da es sich bei der, auf dem Sondergebiet, geplanten Anlage, um ein Vorhaben handelt, welches ein nach § 4 BImSchG geregeltes Genehmigungsverfahren durchlaufen muss, wurden externe Fachgutachter beauftragt, um entsprechende Emissionen und Immissionen zu prüfen.

Schädliche Umweltwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

#### **1.3.1 Staub**

Zur Ermittlung und Bewertung, der durch die geplanten Baugebiete emittierenden Staubimmissionen und den möglichen Auswirkungen, auf die im Einwirkungsbereich des Geltungsbereiches schutzwürdigen Nutzungen, wurde eine Staubimmissionsprognose (vgl. Anlage 2 zum VB-Plan „Staubprognose ArguConsult, 07/2023“) erstellt.

Die Prognose basiert auf der Methodik der Ausbreitungsrechnung, welche die Immissionssituation im Umfeld einer Anlage ermittelt hat. Grundlage ist die Erstellung eines qualifizierten Emissionsszenarios der Anlage. Hierzu wurden die emissionsverursachenden Vorgänge für den geplanten Anlagenbetrieb auf dem Betriebsgelände dargestellt. Anhand der VDI 3790, Blatt 3 wurden aus den emissionsverursachenden Vorgängen die diffusen Staubfreisetzungen ermittelt und den relevanten kontinuierlichen oder zeitabhängigen Quellen zugeordnet. Untersucht wurden die Fraktionen PM 2,5, PM 10 sowie die Deposition (Staubniederschlag). Insgesamt wurden acht Beurteilungspunkte (relevante Immissionspunkte) nach Nummer 4.6.2.6 der TA Luft auf dem Betriebsgelände und im mittleren Umfeld des Bereiches bestimmt. Gemäß der TA Luft ist der Ort mit der maximalen Belastung für die Beurteilung der Immissionen maßgebend. Die räumliche Verteilung der ermittelten Immissionszusatzbelastung entspricht im Wesentlichen der zugrundeliegenden Windrichtungsverteilung. Bedingt durch die bodennahe Staubfreisetzung aus Materialzwischenlagerung und -behandlung liegt das Immissionsmaximum für PM 10, PM 2,5 und die Deposition unmittelbar auf dem Anlagengelände. Zur Beurteilung der Zusatzbelastung ist ein Beurteilungspunkt mit der höchsten Belastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter zu wählen. Hier wurden die nächstgelegenen vermieteten Gebäude auf der Anlage ausgewählt (BUP\_1). Zur Beurteilung von PM 10, PM 2,5 und der Deposition wurden die gleichen Immissionsorte ausgewählt.

#### Immission PM 10

Die Messungen vor Ort haben ergeben, dass eine im Sinne der TA Luft irrelevante Zusatzbelastung ( $<1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) zum Teil schon auf dem Gelände der BImSchG-Anlage und außerhalb, in einem Abstand von

maximal 110 m erreicht wird. Der statistische Fehler liegt bei einer Berechnung mit der Qualitätsstufe 2 bei 1,8 Prozent bei den Immissionsorten, an denen ein Beitrag prognostiziert wurde. Die Berechnungen sind daher im Sinne der TA Luft mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt. Es wird nur am Immissionsort BUP\_1 ein nicht irrelevanter Beitrag ermittelt; für alle anderen Immissionsorte wird ein irrelevanter Immissionsbeitrag PM10 prognostiziert.

#### Immission PM 2,5

Messungen vor Ort haben ergeben, dass eine im Sinne der TA Luft irrelevante Zusatzbelastung ( $<0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) in einem Abstand von 120 m erreicht wird. An allen Immissionsorten wird eine irrelevante Zusatzbelastung ermittelt, mit Ausnahme des BUP\_1.

#### Immission Staubniederschlag

Messungen vor Ort haben ergeben, dass eine im Sinne der TA Luft irrelevante Zusatzbelastung ( $<0,0105 \text{g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ ) in einem Abstand von 120 m erreicht wird. An allen Immissionsorten wird eine irrelevante Zusatzbelastung ermittelt, mit Ausnahme des BUP\_1.

Weiterhin wurden die im Gebiet herrschenden Vorbelastungen durch Staubimmissionen ermittelt. Da keine expliziten Daten für das Untersuchungsgebiet vorliegen, wurden für die Bestimmung der Vorbelastung durch die Fraktionen PM 10 und PM 2,5 Daten der Messstation Bad Arolsen gewählt. Die Station befindet sich in räumlicher Nähe zum Untersuchungsgebiet (Ortsrand Rommerz) und weist ähnliche räumliche Begebenheiten auf (schließt an Feuchtwiesen, Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen an). Für die Bestimmung der Vorbelastung durch Deposition wurden Werte des Messgebiets Ulrichstein aus den lufthygienischen Jahresberichten 2016 bis 2020 des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ausgewählt. In der folgenden Tabelle sind die Werte der Zusatz- und Vorbelastung sowie die daraus resultierende Gesamtbelastung der Fraktionen PM 10, PM 2,5 sowie der Disposition am Beurteilungspunkt 1 (BUP\_1) dargestellt.

| <b>Messstation Bad Arolsen</b>                                              |             |             |             |             |             |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------------|
| <b>Komponente</b>                                                           | <b>2018</b> | <b>2019</b> | <b>2020</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>5-J-Mittel</b> |
| PM 10 Jahresmittelwert [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]                         | 15          | 11,7        | 10,1        | 10,9        | 10,9        | 11,7              |
| Anzahl der Überschreitungen                                                 | 2           | 1           | 0           | 1           | 0           | 1                 |
| PM 2,5 Jahresmittelwert [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]                        | 11,4        | 8,7         | 7,2         | 8,1         | 7,2         | 8,5               |
| <b>Messgebiet Ulrichstein</b>                                               |             |             |             |             |             |                   |
| Staubniederschlag Gebietsmittelwert [ $\text{mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ ] | 63          | 44          | 60          | 68          | -           | 58,8              |

Tabelle 1: Zusatz-/Vorbelastungen am Beurteilungspunkt 1 (vgl. Anlage 2 – Staubprognose zum Vorhaben)

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb des geplanten Vorhabens resultierenden Emissionen im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen Zusatzbelastungen Schwebstaub PM 10, PM 2,5 und Staubniederschlag hervorrufen, die im Sinne der TA Luft als irrelevant bezeichnet werden können, mit Ausnahme des BUP\_1. An diesem Immissionsort, dem Fenster der vermieteten Betriebsstätte, liegen die prognostizierten Immissionswerte knapp über der Irrelevanz. Die Gesamtzusatzbelastung hält die Immissionswerte der TA Luft ein. Der bestimmungsgemäße Betrieb des geplanten Vorhabens führt somit zu keinen Konflikten mit den Vorgaben der TA Luft.

### **1.3.2 Schall**

Zur Ermittlung und Bewertung, der durch die geplanten Baugebiete entstehenden Schalleinwirkungen und den möglichen Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Geltungsbereiches schutzwürdigen Nutzungen, wurde ein Schallgutachten erstellt (vgl. Anlage 1 zum VB-Plan „Gutachten 2760aG/23“, Möbius Sachverständige für Schallschutz, 02/2024).

Die von allen Betrieben ausgehenden Schalleinwirkungen müssen an den jeweils nächsten, fremden Aufenthaltsräumen mit offenbaren Fenstern die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Die Richtwerte ergeben sich dabei in den baulichen Nutzungen, die in dem Bebauungsplan angedacht sind, getrennt für die Tag- und Nachtzeit. Mit einbezogen wird das Gewerbegebiet innerhalb des

Planungsgebietes sowie die angrenzenden Siedlungsflächen und Immissionsorte in der Ortslage Rommerz im Norden und in der Ortslage Flieden im Süden. Die Siedlungsflächen werden als Allgemeines Wohngebiet (Flieden) und Mischgebiet (Rommerz) aufgenommen. Durch die verschiedenen Nutzungsarten der Gebiete ergeben sich bestimmte Immissionsrichtwerte der TA Lärm, die einzuhalten sind. Durch kurzzeitig einwirkende Schallpegel dürfen die Richtwerte tagsüber nicht mehr als 30 dB und während der Nachtzeit, um nicht mehr als 20 dB überschritten werden.

Ein Immissionsort ist, nach der Definition der DIN 4109, öffentbare Fenster von, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen oder anderen ähnlichen schutzbedürftigen Einrichtungen. Damit ergeben sich für das Plangebiet zwei Immissionsorte. Die westlich gelegene Wohnung des Auftraggebers zählt nicht zu den Immissionsorten nach der TA Lärm, da sich die Nutzung auf eine reine Wohnnutzung beschränkt.

Der Schalleistungs-Beurteilungspegel wurde auf Grundlage der Angaben zu den ausgeübten Tätigkeiten und den betriebsbezogenen Fahrzeugverkehr ermittelt.

#### Schallemission in Betriebsfläche

Um die Schallemissionen innerhalb der Betriebsflächen zu ermitteln, wurde der Fahrzeugverkehr innerhalb des Betriebes betrachtet. Dazu gehören Anlieferungen und Abfahrten und die Bewirtschaftung durch Radlader und Baggern.

Die Berechnungen ergaben, dass jedes Einzelgeräusch einen separaten Einwirkzeitraum von mind. 5 Sekunden Dauer oder ein Vielfaches belegt. Damit wird dem Berechnungsverfahren nach der TA Lärm entsprochen.

#### Schallimmissionen Anlage in Nachbarschaft

Für die Berechnung der Schalleinwirkungen des Betriebsgebäudes in die Nachbarschaft wird der zuvor ermittelte Außengeländepegel der Halle als Grundlage verwendet. Bei den Berechnungen ergibt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Schalleinwirkungen deutlich unterschritten und damit eingehalten werden. Daher kann auf die Ermittlung und Prüfung der Geräusch-Vorbelastung verzichtet werden, da die von der untersuchten Anlage ausgehende Schallimmissionen die Immissionsrichtwerte tags um mindestens 6 dB (A) unterschreiten.

Auch die von der Betriebsfläche ausgehende und nur kurzzeitig einwirkende Spitzenpegel überschreiten die genannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 12 dB (A) und halten damit die Anforderungen der TA Lärm an die kurzzeitig einwirkende Schallpegel ein.

#### Schallemission in Siedlungsflächen

Hierbei werden die zulässigen Schallemissionen, die von den genutzten Flächen ausgehen und mit denen die Anforderungen der TA Lärm an den Immissionsorten außerhalb der Planungsfläche eingehalten werden, ermittelt. Um die zulässigen Schallemissionen zu berechnen, wurden die gesamten Gewerbe- und Sondergebietsflächen vollständig mit den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungs-Beurteilungspegeln belegt.

Die Berechnungen ergeben, dass die Immissionswerte der TA Lärm in der Nachbarschaft der Ortslagen Rommerz und Flieden eingehalten werden. Die zulässigen Emissionskontingente lassen tags sowie nachts eine Vielzahl an gewerblicher Nutzung zu und ermöglichen somit Betriebe mit höheren Schallemissionen.

Alle Anforderungen der TA Lärm werden durch den Betrieb selbst und auch mit Betrachtung der gesamten Fläche des Bebauungsplans eingehalten.

### **1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die geplante Bodenaufbereitungsanlage stellt eine Anlage zur Behandlung von Abfällen aus dem Baustellenumfeld dar. Laut Vorhabenplan ist allerdings keine dauerhafte Lagerung der Materialien geplant. Stattdessen sollen sie nach der Aufbereitung wieder auf Baustellen genutzt werden und somit das Plangebiet wieder verlassen. Dennoch müssen die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Im Plangebiet fällt nur häusliches Schmutzwasser an. Dieses wird aufgrund der zu großen Entfernung zur bestehenden Infrastruktur der Gemeinde NeuhoF in einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück behandelt.

Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Hofflächen wird über Kanäle zu einem Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 400 m<sup>3</sup> eingeleitet. Vor dem Becken wird eine Sedimentationsanlage angeordnet. Über einen Drosselschacht und einen rd. 385 m langen Ableitungskanal DN 400 sollen dann rd. 20 l/s, in den „Dieborn“ (Gemarkung Rommerz, Flur 9, Flurstück 11/1) eingeleitet werden. Im Zuge eines Bauantragsverfahrens („Nutzungsänderung Sägewerk“, VA-2012-0064) wurde seinerzeit ein Einleitungsantrag nach § 8 WHG gefordert. Dieser wurde Anfang des Jahres 2015 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Fulda eingereicht und genehmigt. Die Einleiterlaubnis gemäß § 8 WHG liegt bereits vor.

Als Hinweis / Empfehlung wird im Bebauungsplan zum Schutz des Grundwassers auf die Allgemeine Sorgfaltspflicht im Sinne des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen (vgl. textl. Festsetzungen Teil C, Punkt 1) sowie Hinweise zur Beachtung zum Bodenschutz und Umgang mit Altlasten gegeben (vgl. textl. Festsetzungen Teil C, Punkt 3).

### **1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll u.a. den Betrieb der geplanten Bodenaufbereitungsanlage planungsrechtlich ermöglichen. Durch bereits erfolgte Gutachten bezüglich Staub- und Schallimmissionen wurde festgestellt, dass außerhalb des Betriebsgeländes liegende Flächen nicht betroffen sind. Das neben dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bodenaufbereitungsanlage“ liegende Gewerbegebiet, ist von den Staub- und Schallimmissionen teilweise betroffen.

Die Anlage stellt keinen Störfallbetrieb i.S. der sog. Serveso-III-Richtlinie dar.

Bei der Umsetzung der Planung sowie der späteren Nutzung sind keine Risiken durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

### **1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

### **1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima hat, da sich die Auswirkungen des Vorhabens bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden. Eine Neuversiegelung findet, wenn nur in kleinem Maße statt, da große Teile des Geltungsbereiches bereits versiegelt bzw. überbaut und teilversiegelt sind. Die kleinklimatischen Veränderungen, wie die Einschränkung der Verdunstung und der leichte Anstieg der Durchschnittstemperatur sind voraussichtlich nicht oder nur geringfügig zu erwarten.

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden klimatischen Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Fliedener Tannen“ selbst und werden als gering eingestuft. Durch das geplante Vorhaben sind somit keine Auswirkungen auf das Makro- oder Mesoklima ersichtlich.

Da das geplante Vorhaben die Kreislaufwirtschaft unterstützt und somit zu einem kleinen Teil die Neuproduktion von Baumaterialien mindert, hat das Vorhaben im weitesten Sinne sogar positive Auswirkungen auf das Makroklima.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

### **1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Alle auf dem Gelände eingesetzten Anlagen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Für den Einsatz der Brech- und Siebanlage für die Materialaufbereitung gelten die Vorschriften des § 32 BImSchG.

Die eingesetzten Stoffe haben einen maximalen Zuordnungswert von RC-1, BM-F1 und BG-F1 nach Ersatzbaustoffverordnung. Böden, Baggergut und Bauschutt mit Verdacht auf größere Verunreinigungen werden auf der Anlage nicht angeliefert. Hierbei sollen etwa 80 – 90 % der Materialmengen von eigenen

Baustellen stammen und nur rd. 10 – 20 % aus Fremdlieferungen bestehen. Fremdlieferungen sind zuvor immer anzumelden.

### **1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Im Zuge des Gebäudeenergiegesetzes ist sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hier sind die aktuellen Regelungen bzw. gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Das Betriebsgelände ist an das örtliche Stromnetz angeschlossen. Zukünftig soll es für jedes einzelne Mietobjekt separate Hausanschlusssäulen mit Stromzähler geben. Ein Gasanschluss an das öffentliche Gasleitungssystem besteht nicht. Stattdessen befinden sich auf dem Plangebiet zwei Flüssiggasbehälter, die die Heizungsanlagen vor Ort betreiben. Sie werden durch ein qualifiziertes Fachunternehmen bereitgestellt.

### **1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Städte / Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Grundsätze sind bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Geplant ist eine Umnutzung bereits gewerblich genutzter Betriebsflächen zu einer Bodenaufbereitungsanlage. Das Gelände wird seit langer Zeit durch gewerbliche Aktivitäten beansprucht (vgl. Sägewerk) und auch aktuell befindet es sich zum Großteil in der Nutzung durch die Firma Jahn. Eine bauliche Nachverdichtung ist nicht geplant. Ebenso ist die Inanspruchnahme naturbelassener Flächen nicht zu erwarten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat lediglich die Umnutzung der Flächen zum Ziel. Es kommt zu keinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen.

## **2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

### **2.1 Boden und Fläche**

#### Boden

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“.

Die Daten zur Beschreibung und Bewertung des Bodens im Plangebiet stammen aus dem Bodenviewer Hessen. Im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung werden folgende Bodenfunktionen herangezogen:

- Bodenfunktion: „Produktion“, Kriterium „Acker-/Grünlandzahl“
- Bodenfunktion: „Lebensraum für Pflanzen“, Kriterium „Ertragspotenzial“
- Bodenfunktion: „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“, Kriterium „Wasserspeicherefähigkeit“ (Feldkapazität FK)
- Bodenfunktion: „Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium“, Kriterium „Nitratrückhaltevermögen“.

Die Bewertung erfolgt jeweils in fünf Stufen von sehr gering (1) bis sehr hoch (5).

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes handelt es sich um anthropogen überprägte Bodenformen, welche zu einem Großteil bereits versiegelt, teilversiegelt oder verfestigt sind. Natürliche Böden sind nur an wenigen Stellen im Geltungsbereich vorhanden.

Bei den hier vorkommenden, natürlichen Böden handelt es sich östlich des Plangebietes um Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken mit sauren Gesteinsanteilen. Sie bringen als Bodeneinheit Braunerden hervor. Südlich des Plangebietes, vor allem entlang des Dieborns, finden sich Böden aus überwiegend fluviatilen Talbodensedimenten, welche als Bodeneinheit Gleye mit Gley-Kolluviolen und

Hanggleyen ergeben. Nördlich und westlich finden sich laut BodenViewer lösslehmarne Solifluktsdecken mit sauren Gesteinsanteilen. Die Bodeneinheiten sind Braunerden mit Podsol-Braunerden. Diese Eigenschaften weist wohl auch der natürliche Boden im Plangebiet selbst auf (vgl. Abb. 4).

Allerdings ist die Bodenform im Geltungsbereich als Siedlungs-, Industrie- oder Verkehrsfläche im BodenViewer gekennzeichnet. Damit geht einher, dass sich die Aussagekraft der Informationen durch den BodenViewer auf den Hinweis für eine potenzielle natürliche Verbreitung beschränkt.

Als Hauptgesteinseinheit wird Sandstein mit einzelnen grobkörnigen Zwischenlagen aus Ton und Schluffstein angegeben (vgl. Abb. 5).

Für Feldkapazität, Ertragspotenzial sowie die Ackerzahl der natürlichen Böden im Plangebiet stehen nur bedingt Daten zur Verfügung. Für die Flurstücke 36, 37 und 38 der Flur 9 Gemarkung Rommerz werden die Bodenfunktionen mit „gering“ bewertet (vgl. Abb. 6). Das Ertragspotenzial der Fläche wird mit „mittel“ bewertet, die Feldkapazität allerdings mit „gering“ (vgl. Abb. 7 und Abb. 8). Für das Nitratrückhaltevermögen liegen keine expliziten Daten für das Plangebiet vor. Aufgrund der Umgebung ist allerdings anzunehmen, dass sie auch eher gering ist (s. Abb. 9). Die Ackerzahl liegt bei 30-35.

Die Erosionsgefahr ist in der nördlichen Hälfte des Plangebietes gering bis mittel. Im südlichen Bereich hingegen wird die Erosionsgefahr als sehr hoch bis extrem hoch eingestuft (vgl. Abb. 10).

Es kommen weder Altlastenverdachtsflächen oder Altlastflächen im Sinne des § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 vor.

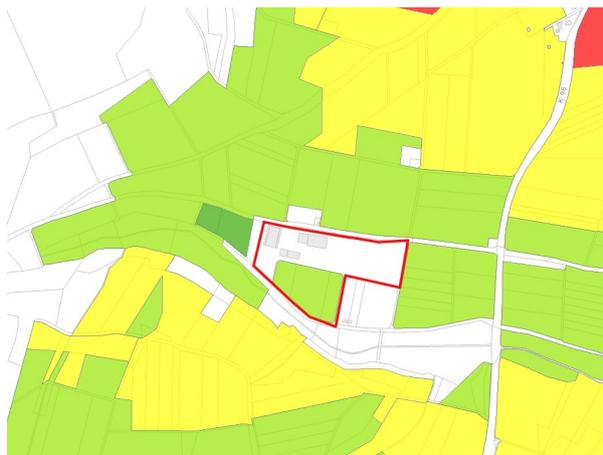


Abbildung 6: Bodenfunktionsbewertung (Plangebiet rot umgrenzt) Quelle: BodenViewer HLNUG 2024)

Legende Bodenfunktionsbewertung

- 0 - nicht bewertet
- 1 - sehr gering
- 2 - gering
- 3 - mittel
- 4 - hoch
- 5 - sehr hoch



Abbildung 7: Ertragspotenzial (Plangebiet rot umgrenzt) Quelle: BodenViewer HLNUG 2024

Legende Ertragspotenzial

- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

☐ nicht bewertet

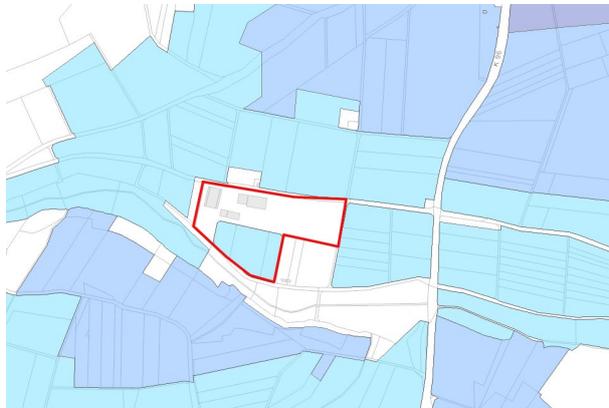


Abbildung 8: Feldkapazität (Plangebiet rot umgrenzt) Quelle: BodenViewer HLNUG 2024

Legende Feldkapazität

- ☐ sehr gering (<=130mm)
- ☐ gering (>130 - <=260mm)
- ☐ mittel (>260 - <=390mm)
- ☐ hoch (>390 - <=520mm)
- ☐ sehr hoch (> 520mm)
- ☐ nicht bewertet

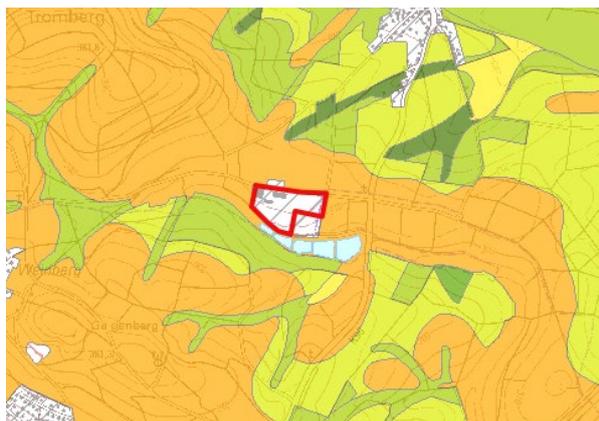


Abbildung 9: Nitratrückhaltevermögen (Plangebiet rot umgrenzt) Quelle: BodenViewer HLNUG 2024

Legende Nitratrückhaltevermögen

- /// Flächen für Siedlung, Industrie und Verkehr
- ☐ sehr gering
- ☐ gering
- ☐ mittel
- ☐ hoch
- ☐ sehr hoch
- ☐ sehr gering bis gering
- ☐ gering bis mittel
- ☐ mittel bis hoch
- ☐ hoch bis sehr hoch

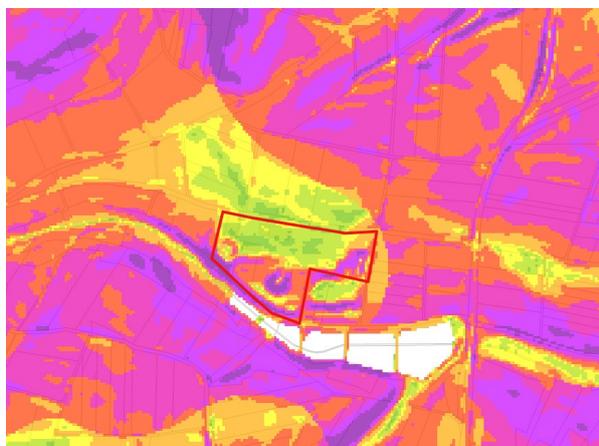


Abbildung 10: Bodenerosionsgefährdung (Plangebiet rot umgrenzt) Quelle: BodenViewer HLNUG 2024

Legende Natürliche Erosionsgefährdung (R-T)

- ☐ Enat0 - keine bis sehr gering
- ☐ Enat1 - sehr gering
- ☐ Enat2 - gering
- ☐ Enat3 - mittel
- ☐ Enat4 - hoch
- ☐ Enat5 - sehr hoch
- ☐ Enat6.1 - extrem hoch
- ☐ Enat6.2 - extrem hoch
- ☐ Enat6.3 - extrem hoch

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet bzw. im Bereich der natürlich vorkommenden Böden zeigt, dass die Böden von geringer Bedeutung sind. Das Bewertungsschema für die

Gesamtbewertung der Bodenfunktionen folgt der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Methodendokumentation „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV, 2013).

### Fläche

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes handelt es sich größtenteils um anthropogen veränderte Bodenformen, welche bereits verfestigt, versiegelt oder teilversiegelt sind. Diese stehen dem Bodenaushalt nicht mehr bzw. nur sehr beschränkt zu Verfügung.

Für das Schutzgut Fläche ist zu betrachten, welches Verhältnis zwischen überbautem Bereich und unbebautem Bereich besteht. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 umfasst eine Fläche von ca. 3,77 ha. Hiervon werden ca. 1,12 ha (11.232 m<sup>2</sup>) als Gewerbegebiet, ca. 1,88 ha (18.893 m<sup>2</sup>) als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bodenaufbereitungsanlage“ und ca. 0,14 ha (1.398 m<sup>2</sup>) als private Verkehrsfläche, ausgewiesen. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl im Gewerbe- sowie Sondergebiet mit (GRZ) 0,8 dürfen 80% dieser Flächen überbaut werden. Das sind insgesamt rd. 24.100 m<sup>2</sup>.

Als private Grünflächen sind 0,57 ha (5.738 m<sup>2</sup>) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen sowie 529 m<sup>2</sup> als Wasserfläche zur Niederschlagswasserrückhaltung. Das bedeutet, innerhalb des Plangebietes sind mind. 17% der Fläche als Grünfläche anzulegen. Das sind rd. 2 % weniger Grünfläche gegenüber dem Bestand.

### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird bereits als Gewerbebestandort genutzt und ist als solcher baurechtlich gesichert. Durch diese Nutzung ist das Gebiet bereits anthropogen überprägt, die Böden verfestigt, überformt und größtenteils versiegelt. Das Schutzgut Boden hat hier nur eine sehr geringe Bedeutung.

Durch die Ausweisung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Fliedener Tannen“ kommt es zu keiner weiteren bzw. zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, so dass hier die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ebenfalls von geringer Bedeutung ist. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche werden daher als nicht erheblich bewertet.

Hauptziel des Vorhabenträgers ist es, das Schutzgut Oberboden zu sichern, zu veredeln, zu lagern und abschließend der regionalen Bauwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst hochklassige Verwertung des Materials im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sicherzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben und Dokumentationspflichten (Nachweise, Belege, Lieferscheine usw.) aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden beim Betrieb der Anlage beachtet. Durch betriebliche und organisatorische Regelungen wird der fachgerechte Betrieb der geplanten Anlage sichergestellt.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Bodenschutzes, im Rahmen der Bauausführung von etwaigen Neubauten, die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2013: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden – sofern vorhanden – zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),

- sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Errichtung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

## **2.2 Wasser**

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Hinsichtlich des Grundwassers sind die bewertungsrelevanten Schutzfunktionen vor allem die Verschmutzungsempfindlichkeit und das Grundwasserdargebotspotential. Das Teilschutzgut Oberflächengewässer umfasst sowohl Gewässer natürlichen Ursprungs als auch anthropogene Gewässer.

Das Schutzgut Wasser hat im Naturhaushalt die Aufgabe, die Wassermenge und –güte des ober- und unterirdischen Wassers zu erhalten, zu erneuern und nachhaltig zu sichern.

Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt. Es befinden sich außerdem keine Quellen oder Quellbereiche innerhalb des Geltungsbereiches (HLNUG, 2024).

Hydrologisch gesehen gehört das Plangebiet in den hydrologischen Großraum des Mitteldeutschen Bruchschollenland (05). Hier im hydrologischen Teilraum des Fulda-Werra Bergland und Solling (05201) (GruSchu Hessen vgl. hydrologische Raumgliederung).

Aufgrund des geringen Nitratrückhaltevermögens der Böden besteht ein schlechter Grundwasserschutz der bislang nicht überbauten oder versiegelten, lössleharmen Böden im Plangebiet.

Oberflächenwasser

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet selbst. Südlich des Plangebietes verläuft der Bach „Dieborn“ sowie die „Diebornweiher“, wobei es sich jedoch um künstlich angelegte Teiche handelt. Die Gewässer sowie auch die Uferzonen werden von der Planung nicht berührt.

Starkregenereignisse

Von Starkregen wird gesprochen, wenn in kurzer Zeit und meist räumlich begrenzt, sehr hohe Niederschlagsmengen auftreten. Solche Extremwetterereignisse werden mit voranschreitendem Klimawandel wahrscheinlich verstärkt vorkommen, da höhere Temperaturen intensivere Niederschlagsereignisse begünstigen.

Das Land Hessen hat mit dem Projekt "KLIMPRAX - Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Im Rahmen des Projektes wird eine Starkregen-Hinweiskarte zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1\*1 km-Kachel. Laut Starkregen-Hinweiskarte (Abb. 11) wird der Starkregenhinweis-Index im Plangebiet als mittel eingestuft und die Vulnerabilität mit der niedrigsten Stufe „Vulnerabilität nicht erhöht“ eingestuft.

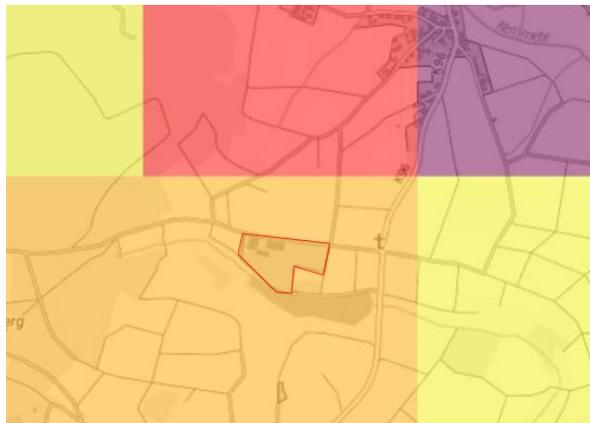


Abbildung 11: Starkregen-Index (Plangebiet rot umgrenzt) Quelle: KLIMPRAX Starkregen-Hinweiskarte HLNUG 2024

Legende Starkregenhinweis-Index

- Schwach
- Mittel
- Erhöht
- Hoch

Damit ergeben sich keine besonderen bzw. erhöhten Planungserfordernis im Hinblick auf die Entwässerungs- bzw. Erschließungsplanung für das Plangebiet.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bewirkt eine Umnutzung als Bodenaufbereitungsanlage der bereits gewerblich genutzten Flächen der Firma „Bagger und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn“. Das Grundstück wird seit jeher gewerblich genutzt und ist daher schon nahezu komplett anthropogen überformt. Neuversiegelung für Verkehrsflächen findet nur in kleinem Maße statt und beschränkt sich auf die Schotter- und Schotterrasenflächen. Die Wasseraufnahme des Bodens wird dementsprechend leicht nachteilig beeinflusst.

Das hier im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin, wie im Bestand, in einem Rückhaltebecken gesammelt. Das Becken mit einem Fassungsvermögen von ca. 400 m<sup>3</sup> soll über eine ca. 385 m lange Rohrleitung Niederschlagswasser in den „Dieborn gedrosselt einleiten. Evtl. Starkregenereignisse wurden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Einleiterlaubnis gemäß § 8 WHG liegt vor.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Erhöhung des Versiegelungsgrades der Flächen des Plangebietes. Eine merkliche Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung sind aufgrund der bereits vorhandenen und festgesetzten Baudichte (GRZ 0,80) nicht zu erwarten.

Natürliche Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der südlich verlaufende „Dieborn“ sowie die „Diebornweiher“ werden durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Eine Verschmutzung der Gewässer durch Eintrag von Bodenstoffen/Schwebstoffen im Zuge von Starkregenereignissen ist nicht zu erwarten. Das hier im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird in einem Rückhaltebecken gesammelt und von hier gedrosselt in den „Dieborn“ eingeleitet. Das Rückhaltebecken verfügt über einen Sedimentabscheider, so dass keine Sedimente in den „Dieborn“ oder die „Diebornweiher“ gelangen können.

Ein Sediment-/Bodeneintrag in die angrenzenden Gewässer durch Erosion, der im südlichen Teil des Betriebsgeländes gelagerten Bodenmieten kann durch eine fachgerechte Lagerung des Bodens bzw. Herstellung der Bodenmieten vermieden werden. Zur Sicherung der Bodenmieten gegen Austrocknung und Vernässung sowie Erosion sind bei einer Lagerungsdauer von > 2 Monaten Bodenmieten entsprechend DIN 19731 bzw. DIN 19639 zu begrünen. Die Begrünung hängt von der Lagerungsdauer und der Bodenart ab. Bei einer Lagerungsdauer < 1 Jahr können einjährige Pflanzen wie z.B. Senf verwendet werden. Bei einer Lagerungsdauer > ein Jahr, sind auch mehrjährige und tiefwurzelnde Arten wie z.B. Luzerne mit auszubringen.

Zur Vermeidung von Erosionsschäden sind die Mieten nur leicht mit dem Baggerlöffel anzudrücken, damit glatte, die Wassererosion fördernde Oberflächen vermieden werden.

Weiterhin stellt die vorhandene Heckenstruktur entlang der südlichen Grenze des Plangebietes einen natürlichen Schutz zu den Gewässern hin dar.

Das Schutzgut Wasser hat somit, im vom Vorhaben betroffenen Bereich, insgesamt eine geringe Bedeutung. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### **2.3 Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Das regionale und lokale Klima eines Landstriches wird neben den allgemeinen klimatischen und atmosphärischen Einflüssen hauptsächlich durch seine Oberflächenstruktur und die Boden- und Landnutzung beeinflusst. Der Geltungsbereich am Rand des Ortsteils Rommerz liegt ungefähr 310 m über dem Meeresspiegel. Die Umgebung ist orographisch moderat gegliedert. Naturräumlich liegt der Standort am direkten Übergang zwischen dem äußersten Westen eines südwestlichen Ausläufers der Fuldassenke (Einheit 352) ins nordwestlich benachbarte Fuldavorland des Vogelsbergs (Einheit 350).

Es gibt viel Niederschlag, selbst in trockenen Monaten. Der Jahresniederschlag liegt bei ca. 816 mm/Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt im Gebiet der Gemeinde Neuhof ca. 8,3 °C.

Auf Grund der Lage im Bereich der westlichen Mittelgebirgsschwelle, an der sich die aus Westen hereinziehenden Wolken stauen, liegt Neuhof im Bereich der sonnenscheinärmeren Regionen Deutschlands. Als Durchschnittswindgeschwindigkeit ergibt sich ein Wert von 3,26 m/s.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Fliedener Tannen“ liegt außerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Rommerz der Gemeinde Neuhof. Von nahezu jeder Himmelsrichtung ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Norden begrenzt der landwirtschaftliche Weg „Fliedener Straße“ das Gelände. Im Süden verläuft ebenfalls ein kleiner Weg sowie das Gewässer Dieborn mit den Diebornweihern.

Die umliegenden Freiflächen fungieren dabei als Kaltluftentstehungsgebiete, bei dem sich unter windschwachen Strahlungswetterlagen in den Abend- und Nachtstunden die Lufttemperatur schneller abkühlt und daraufhin dem Gelände folgend, aufgrund ihrer höheren Dichte, die Hänge hinabströmt.

Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, welches als Frischluftentstehungsgebiet fungieren kann, befindet sich westlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 300 m zu dem Plangebiet. Dieses nimmt auf der einen Seite einen gewissen Anteil der atmosphärischen Aerosole und Schadstoffe auf und auf der anderen Seite kühlt es die Umgebung (wenige Dekameter) durch das tagsüber deutlich niedrigere Bestandsklima in Wäldern.

#### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Plangebiet liegt außerhalb von gemeindlichen Siedlungsbereichen umgeben von Offenland-bereichen und weist gute klimatische und lufthygienische Bedingungen auf.

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima hat, da sich die Auswirkungen des Vorhabens, bei Durchführung der Planung, vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden, wo aufgrund der Neuversiegelung für Zufahrten mit kleinklimatischen Veränderungen, wie einer Einschränkung der Verdunstung und ggf. einem leichten Anstieg der Durchschnittstemperatur, zu rechnen ist. So kann in Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung im Umfeld versiegelter Flächen die Boden- und Lufttemperatur ansteigen, sich dadurch der Warmabfluss gering erhöhen und die Luftfeuchtigkeit verringern. Jedoch führt dies nicht zu merklichen Beeinträchtigungen, aufgrund des geringen Umfangs der Neuversiegelung. Die Luftreinheit wird durch die prognostizierten Staubemissionen leicht negativ beeinflusst, beschränkt sich jedoch auf das Betriebsgelände selbst.

Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen sind auch weiterhin klimawirksam aufgrund ihrer nicht überbauten Flächen.

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden klimatischen Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet selbst. Durch das geplante Vorhaben sind somit keine Auswirkungen auf das Makro- oder Mesoklima erkennbar.

## **2.4 Tier, Pflanzen und Biologische Vielfalt**

### Biotop- und Nutzungstypen

Das Plangebiet befindet sich abseits von den Siedlungsbereichen der Gemeinde Neuhoof und Gemeinde Flieden. Das Planungsumfeld ist durch Offenland, hier landwirtschaftliche Fläche, geprägt. Wertvolle Biotopbestände befinden sich südlich des Plangebietes entlang des Diebornbaches bzw. des angrenzenden Feld-/Wirtschaftsweges. Hierbei handelt es sich um heimische, standortgerechte Gehölze trockener bis frischer Standorte (Eichengehölz am Diebornweiher, Biotop-Nr. 984, Datenquelle NaturegViewer HLNUG).

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurden im Jahr 2023 Geländebegehungen durchgeführt. Die im Gelände gemäß Hessischer Biotopkartierung erfassten Biotope wurden naturschutzfachlich bewertet und kartographisch mit den entsprechenden Biotopkürzeln im Bestandsplan (vgl. Anlage) dargestellt. Zur Dokumentation der einzelnen, im Planungsraum erfassten Biotoptypen, werden diese im Folgenden textlich beschrieben, charakteristische Arten werden genannt.

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt auf Grundlage der im Gelände kartierten Biotope und ihrer Ausprägung. Bewertungskriterien sind der Natürlichkeitsgrad der Vegetation, die Erhaltungswürdigkeit des Lebensraumes, seine Fähigkeit zur Regeneration und seine Seltenheit (s. hierzu u. a. BASTIAN et al. 1994, 1999). In der KV Hessen 2018 werden den einzelnen Biotoptypen Wertpunkte (im Folgenden WP) zugeordnet, die bereits eine Bewertung darstellen, da ein geringer Punktwert einen niedrigen ökologischen Wert bedeutet, ein hoher Punktwert soll hingegen die hohe ökologische Bedeutung des Biototyps widerspiegeln.

Folgende Wertstufen wurden gebildet:

- 1 = sehr hoch (64 – 80 WP)
- 2 = hoch (47 – 63 WP)
- 3 = mittel (30 – 46 WP)
- 4 = gering (nachrangig; 13 – 29 WP)
- 5 = sehr gering (nachrangig; 3 – 12 WP)

Die Bewertung der abiotischen Naturgüter (Boden, Wasser, Klima/ Luft) und des Landschaftsbildes einschließlich des Erholungswertes ist i.d.R. in der Bewertung der Biotoptypen nach Anlage 1 der KV enthalten.

Die Biotoptypen des Untersuchungsraumes wurden daher auf Basis der KV bewertet und die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sowie die Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie entsprechend gekennzeichnet.

Da das Plangebiet derzeit bereits gewerblich durch den Vorhabenträger genutzt wird, befinden sich folgende Biotop- und Nutzungstypen auf der Fläche: Gebüsche, Hecken und Säume heimischer Arten; durch Verbuschung degenerierte Sonderstandorte; periodische / temporäre Becken; artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation; sehr stark oder völlig versiegelte Flächen; Schotter-, Kies- und Sandplätze.

Im nachfolgenden werden die vorkommenden Biotop-/Nutzungstypen des Planungsraums kurz erläutert.

#### 02.200 Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten

Hierbei handelt es sich um Gehölzbestände entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Diese aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehenden Hecken bilden einen Puffer zwischen zwei Nutzungen. Im Fall des vorliegenden Planes zwischen dem Betriebsgelände der Firma Jahn und den umliegenden Ackerflächen (Osten) bzw. den Diebornbach/-weihern (Süden). Im Süden besteht der Gehölzbewuchs aus Eichen, Birken, Eschen, Aspen mit Unterbewuchs aus Aspenjungwuchs, Brombeere und Haselnuss. Bei der östlich bestehenden Hecke handelt es sich um ein Birkengehölz, mit Aufkommen von Eiche, Hasel und Brombeere. Diese Hecke wird in der Biotopkartierung Hessen als Biotop-Nr. 879 „Birkengehölz am Sägewerk südlich Rommerz“ geführt (Quelle NatureViewer HLNUG).

Biotope dieser Kategorie stellen einen potenziellen Lebensraum für Insekten und verschiedene Vogelarten dar. Der Biotoptyp wird mit einer „mittleren“ Bedeutung eingestuft.

#### 02.700 Durch Verbuschung degenerierte Sonderstandorte

Hierbei handelt es sich um ein Stauden-/Gräserfluren mit Gehölzsukzession, mittig im westlichen Teil des Bebauungsplans, angrenzend an die südlich befindliche Hecke. Charakteristisch sind hier artenarme dominante Gras-/Staudenbestände (Knäuel- und Reitgras, Brennessel, Wiesen-Labkraut und Glockenblume, Klee und Königskerze), welche vor allem an den Rändern dominieren und durch die andauernde Verbuschung bzw. das Aufkommen von Jungauswuchs, bestehend aus Weißdorn, Hasel, Eiche, Birke, Espe, Hundsrose und Brombeere, immer mehr zurückgedrängt werden.

Der Biotoptyp stellt potenziellen Lebensraum für Gehölz- und Bodenbrütende Vogelarten, Insekten sowie Kleinsäuger dar. Er ist jedoch aufgrund der angrenzenden, gewerblichen Nutzungen (Gewerbeflächen) vorbelastet hinsichtlich Staub, Lärm und optischer Beunruhigung. Der Biotopwert wird als „gering“ bedeutend eingestuft.

#### 05.354 periodische / temporäre Becken

Hierbei handelt es sich um das im Plangebiet befindliche Regenrückhaltebecken. Dieses dient der Niederschlagswasserrückhaltung und ist daher nur temporär befüllt. Das Becken wurde künstlich angelegt und weist keine natürlichen Strukturen auf. Es stellt aufgrund seiner baulichen Gegebenheiten keinen Lebensraum für Amphibien dar. Der Biotoptyp hat eine „geringe“ Bedeutung.

#### 09.123 Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation

Hierbei handelt es sich um artenarme Ruderalvegetationen, welche eher im südlichen Teil des Plangebietes zu finden sind. Je nach Nutzung der umliegenden Gewerbeflächen, sind hier junge sowie auch ausdauernde Ruderalflächen zu finden. Der Biotoptyp hat eine „geringe“ Bedeutung. Er stellt dennoch ein Trittsteinbiotop zwischen den einzelnen Grünflächen innerhalb des Planungsgebietes dar.

### **Siedlungsbiotope, Verkehrsflächen, verfestigte und überformte Flächen**

#### 10.510 sehr stark oder völlig versiegelte Flächen

#### 10.530 Schotter-, Kies- und Sandplätze

#### 10.650 Spurwege mit Schotterbankett und Mittelstreifen

Hierbei handelt es sich um bereits anthropogen veränderte Standorte, welche bereits vollständig versiegelt oder überbaut sind oder verfestigt /teilversiegelt sind. Diese Biotope weisen keinen bedeutenden Lebensraum auf. Sie haben eine „sehr geringe“ Bedeutung. Im Planungsraum handelt es sich dabei um bestehende Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Gewerbestandortes.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammengefassten Überblick über die im Planungsraum vorkommenden Biotoptypen und deren Bedeutung.

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen und ihre Bedeutung

| Typ-Nr.                                         | Bezeichnung in Anlehnung an Kompensationsverordnung              | § 30 BNatSchG/ | FFH-LRT | Wertpunkte (m <sup>2</sup> ) | Aufschlag (+)<br>Abschlag (-) | Bedeutung   |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------|---------|------------------------------|-------------------------------|-------------|
| <b>Gebüsche / Hecken</b>                        |                                                                  |                |         |                              |                               |             |
| 02.200                                          | Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten | -              | -       | 39                           | -                             | mittel      |
| 02.700                                          | durch Verbuschung degenerierte Standorte                         | -              | -       | 27                           | -                             | gering      |
| <b>künstliche Stillgewässer</b>                 |                                                                  |                |         |                              |                               |             |
| 05.354                                          | periodische / temporäre Becken                                   | -              | -       | 21                           | -                             | gering      |
| <b>Ruderalfluren und Brachen</b>                |                                                                  |                |         |                              |                               |             |
| 09.123                                          | artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation                  | -              | -       | 25                           | -                             | gering      |
| <b>versiegelte oder teilversiegelte Flächen</b> |                                                                  |                |         |                              |                               |             |
| 10.510                                          | sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Beton).              | -              | -       | 3                            | -                             | sehr gering |
| 10.530                                          | Schotter-, Kies- und Sandplätze                                  | -              | -       | 6                            | -                             | sehr gering |
| 10.630                                          | Spurwege mit Schotterbankett und Mittelstreifen                  | -              | -       | 6                            | -                             | sehr gering |
| 10.710                                          | Dachflächen, nicht begrünt                                       | -              | -       | 6                            | -                             | sehr gering |

#### Biotopschutzrechtliche Belange

Innerhalb und direkt angrenzend an das Plangebiet sind keine, gemäß § 30 BNatSchG, geschützten Biotope sowie Lebensräume vorhanden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.11 „Flidner Tannen“ enthält Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz, zur Eingriffsvermeidung sowie Maßnahmen zur Anlage von Grünstrukturen zur Kompensation von Eingriffen.

#### Tiere / artenschutzrechtliche Belange

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Der art- / gruppenspezifische Untersuchungsraum ragt über den Eingriffsbereich hinaus, damit Wirkzusammenhänge zwischen dem Eingriff und dessen Wirkung auf die jeweilige Art ermittelt werden können.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Projekts sind folgende Nutzungen im Plangebiet bedeutsam:

- **Bestehende Gewerbefläche (Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen): diese bieten keine möglichen Lebensstätten für geschützte Arten. Die vorhabenden Bauwerke (Gebäude) weisen keine Lebensstättenfunktionen (Nester etc.) auf.**
- **Gewässer: im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich die Diebornweiher und der Diebornbach.**
- **Offenland: nördlich, östlich und westlich des Plangebietes beginnt das Offenland, mit unterschiedlichen Nutzungen (Acker- und Grünland). Im Plangebiet selbst sind nur kleine und eher artenarme Wiesenbestände sowie ruderale Säume zu finden.**
- **Hecken/ Gehölzbestände: im Plangebiet selbst befinden sich entlang der südlichen und östlichen Grenze Gehölz-/Heckenbestände z.T. Verbuschungen mittleren Alters. Weitere Gehölzbestände befinden sich vor allem südlich des Plangebietes am Diebornbach bzw. der Diebornweiher.**

Unter Zugrundelegung der beschriebenen Strukturen im Plangebiet werden die folgenden Artengruppen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen. Sie werden von Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tabelle 2: Abschtichtung der potenziell relevanten Artengruppen

| Artengruppe              | Relevanz | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Farn- und Blütenpflanzen | keine    | Bei den wenigen Arten des Anhang IV handelt es sich durchweg um spezialisierte und / oder seltene Arten, deren Ansprüche im Umfeld des geplanten Eingriffs nicht erfüllt werden. Das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung ausgeschlossen.                                                                                                                             |
| Weichtiere               | keine    | Bei den wenigen Arten des Anhangs IV handelt es sich durchweg um spezialisierte und / oder seltene Arten, deren Ansprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Fische und Rundmäuler    | keine    | Die südlich des Plangebietes befindlichen „Diebornweiher“ sowie der „Dieborn“ selbst stellen potenziellen Lebensraum für die Artengruppe dar. Aufgrund der im Plangebiet selbst fehlenden Lebensräume ist jedoch mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.                                                                                                                                                               |
| Käfer                    | keine    | Der Planungsraum selbst weist keine potenziell geeigneten Lebensräume der Artengruppe auf. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Libellen                 | keine    | Die im Umfeld befindlichen Gewässer mit ihren umgebenden Feuchtwiesen stellen einen potenziellen Lebensraum der Artengruppe dar. Aufgrund der im Plangebiet selbst fehlenden Lebensräume ist jedoch mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.                                                                                                                                                                            |
| Schmetterlinge           | gegeben  | Die entlang des Diebornbaches befindlichen Feuchtwiesen und Grünlandbestände unterschiedlicher Ausprägung und Nutzung stellen potenziellen Lebensraum für die Artengruppe dar. Im Planungsraum selbst fehlen jedoch entsprechende Lebensräume. Ein Vorkommen kann diesbezüglich ausgeschlossen werden, zudem kann durch die bestehenden Vorbelastungen /Nutzungen eine Beeinträchtigung der Artengruppe ausgeschlossen werden. |
| Amphibien                | gegeben  | Das Plangebiet weist aktuell keine potenziellen Lebensräume der Artengruppe auf. Die im Umfeld befindlichen Gewässer sowie Gehölzstrukturen stellen                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                     |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |         | jedoch einen Lebensraum verschiedener Amphibienarten dar.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Reptilien           | gegeben | Reptilien besiedeln sehr unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, Feuchtgebiete, trockene Ruderalfluren, Kulturlandschaften etc., welche auch im Umfeld des Plangebietes sowie im Plangebiet selbst vorkommen. Ein Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.                                                |
| Vögel               | gegeben | Vögel sind weiter zu bearbeiten. Eine Vielzahl geeigneter Lebensräume sind im Plangebiet und näherem Umfeld vorhanden.                                                                                                                                                                                                 |
| Fledermäuse         | keine   | Das Umfeld des Plangebietes stellt potenzielle Lebensräume der Artengruppe dar. Die im Plangebiet befindlichen Gebäude werden nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt und stellen aktuell keinen Lebensraum dar. Aus diesem Grund ist mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.                              |
| Sonstige Säugetiere | gegeben | Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der vorhandenen heimischen Hecken/Gehölzstrukturen potenziellen Lebensraum bzw. Habitate der Haselmaus dar. Ein Vorkommen weiterer in Hessen vorkommender FFH-IV-Arten (wie Hamster oder Wildkatze) im Eingriffsbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. |

Aktuell sind keine Nachweise der für diesen Planungsraum relevanten Tierarten / Tiere im Vorhabenbereich selbst bekannt. Auch wurden im Zuge eigener Bestandserhebungen (Übersichtbegehungen Sommer 2023 und Frühjahr 2024) keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie streng geschützte Tierarten, der o.g. planungsrelevanten Artengruppen bzw. dessen Lebensräume (Nester, Höhlen etc.) im direkten Vorhabenbereich gesichtet.

Bei dem Planungsraum selbst handelt es sich um einen baurechtlich gesicherten Gewerbestandort. Dieser ist aufgrund der Nutzungen hinsichtlich Lärm, Staub und optischer Beunruhigung stark vorbelastet.

Aufgrund der doch eher geringen Biotopausstattung sowie der dauerhaft bestehenden Nutzungen im Plangebiet besteht nach Einschätzung im Zuge der Übersichtsbegehungen nur ein geringes Potenzial an Vorkommen planungsrelevanter Arten. Diese werden im nachfolgend kurz beschrieben und bewertet.

### Schmetterlinge

Die hier entlang des Diebornbaches vorkommenden Feuchtwiesen sind botanisch artenreich und werden neben den bestimmenden Grasarten durch verschiedene Blütenpflanzen geprägt und stellen so für verschiedene Insektenarten sowie Schmetterlinge ein wertvolles Nahrungs- und Lebenshabitat dar. Die im Planungsraum vorkommenden Ruderalfluren und Verbuschungsstadien mit Vorkommen der Wiesen-Glockenblume, Feld-Klee, Königskerze etc. stellen ebenso potenziellen Lebensraum dar.

Nachweise geschützter Arten bzw. in Hessen vorkommender FFH-Arten sind jedoch im Planungsraum sowie im direkten Umfeld nicht bekannt. Im Zuge der Begehungen konnten im Bereich der Säume der Verbuschungsflächen Individuen des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) gesichtet werden.

### Amphibien:

Das Umfeld des Plangebietes stellt aufgrund der südlich gelegenen Diebornweiher sowie des Diebornbaches selbst und den angrenzenden Feuchtgrünlandbestände und den in ca. 300 m Abstand beginnenden Waldflächen einen geeigneten Lebensraum verschiedener Amphibienarten dar. Bei dem Regenrückhaltebecken im Plangebiet handelt es sich um ein künstlich angelegtes Becken ohne Lebensraumfunktion.

Die Gesamtartenliste der Amphibien von Deutschland zählt nach KÜHNEL et al. (2009) insgesamt 22 Arten. Zur hessischen Fauna zählen nach AGAR & FENA (2010) 18 Amphibienarten. Hierzu gehören:

Feuersalamander      Geburtshelferkröte      Gelbauchunke      Seefrosch

|            |                |                     |              |
|------------|----------------|---------------------|--------------|
| Bergmolch  | Laubfrosch     | Grasfrosch          | Wechselkröte |
| Kammolch   | Knoblauchkröte | Erdkröte            | Teichfrosch  |
| Fadenmolch | Moorfrosch     | Kleine Wasserfrosch |              |
| Teichmolch | Springfrosch   | Kreuzkröte          |              |

Aktuell sind keine Daten bzw. Vorkommen von Amphibien oder Wanderwege der Amphibien im Bereich des Baches und des Planvorhabens bekannt.

Eine landesweite, starke Gefährdung der festgestellten Amphibienarten liegt ausschließlich für den Laubfrosch vor. Der Grasfrosch wird in Hessen zudem auf der Vorwarnliste (V) geführt. Eine bundesweite Gefährdung ist für den Laubfrosch ebenfalls gegeben. Sämtliche Arten des Gebietes sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als Art, des Anhang IV der FFH-Richtlinie, ist der Laubfrosch streng geschützt.

Ausschließlich das Vorkommen der Gelbbauchunke südöstlich von Rommerz ist bekannt (HLNUG) jedoch nicht im Umfeld des Planvorhabens und der Diebornweiher.

Auch sind während der Wanderzeiten der Amphibien (Frühjahr/Herbst) keine Vorkommen oder Betroffenheiten der o.g. Arten im Plangebiet selbst oder im näherem Umfeld bekannt.

### Reptilien

Insgesamt leben in Deutschland 15 Reptilienarten. Davon sind die nachfolgenden 6 hessische FFH-Arten.

|                  |                 |               |
|------------------|-----------------|---------------|
| Mauereidechse    | Smaragdeidechse | Zauneidechse  |
| Sumpfschildkröte | Schlingnatter   | Äskulapnatter |

Die sonnigen und trockenen ruderalen Randbereiche / Fluren und Säume innerhalb des Plangebietes sowie an Feld-/Wirtschaftswegen stellen potenziellen Lebensraum wärmeliebender Reptilien, wie insbesondere der Zauneidechse dar. Zauneidechsen, als bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägte Lebewesen, besiedeln Magerbiotope wie Straßenränder, Säume, trockene Übergänge zw. Gebüsch und Wiesen aber auch Siedlungsbiotope.

Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet selbst sowie angrenzenden Bereichen, ist von einer Eignung als Lebensraum und damit einem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet auszugehen. Konkrete Nachweise der Art sowie der anderen 5 FFH-Arten sind im Plangebiet jedoch nicht bekannt.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen des Plangebietes sowie der Kleinteiligkeit an Biotopen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben zu keiner Verringerung der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulation, hier Reptilien kommt, da genügend Ausweichhabitate im Umkreis des Vorhabens zur Verfügung stehen sowie keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden.

### Avifauna

Die vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes sowie in den benachbarten Flächen können potenziellen Lebensraum für Brut- und Rastvögel darstellen. Die entlang der Nutzungsgrenzen gebildeten Saum-/ Ruderalvegetation, Verbuschungsstadien selbst sowie die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld, Ackerflächen des Vorhabens stellen potenziellen Lebensraum bodenbrütender Vögel dar.

Im Zuge der Begehungen konnten keine Hinweise auf Brutstätten (Nester, Baumhöhlen) im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebietes sowie Bodennester in Ruderalfluren und Säumen gesichtet werden. Auch Gebäudebrütende Vogelarten konnten an den Bestandsgebäuden nicht gesichtet werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt als Brut- und Nisthabitate genutzt werden.

Bei den potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Arten strukturreicher Ortsränder und Offenland. Diese sind unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen, meist allgemein häufig und ungefährdet. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stellt für sie keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Nutzungen des Gewerbestandortes auch weiterhin zulässig sind bzw. Bestand haben. Da durch die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen das Plangebiet vor allem für

Bodenbrüter unattraktiv ist, sind auch keine Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten ggf. mit Tötungen von Jungvögeln zu erwarten. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben gemäß den Festsetzungen erhalten und sind zu schützen und zu entwickeln. Daher kann ausgeschlossen werden, dass es durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der hier zulässigen Nutzungen zu einer Verringerung der Artenvielfalt im Plangebiet kommt, da im Nahbereich ausreichend Alternativlebensräume (Biotope) zur Verfügung stehen.

### **Säugetiere, hier Haselmaus**

Die im Plangebiet sowie in der Umgebung befindlichen Gehölzstrukturen (Feldhecken, Gebüsche und der im Abstand von ca. 300 m befindlichen Wald) zum Teil mit Vorkommen von Haselnusssträuchern bzw. sonstigen fruchttragenden Sträuchern stellen potenziellen Lebensraum der Haselmaus dar. Nachweise der Art liegen aktuell nicht vor.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten und sind zu entwickeln und während der Bauzeit zu schützen (vgl. Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11). Das heißt, es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sowie Nahrungshabitate durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Weiterhin enthält der Bebauungsplan grünordnerische Maßnahmen zur Aufwertung der vorhandenen Grünstrukturen, so dass hier die vorhandenen Strukturen der Haselmaus weiterhin zur Verfügung stehen. Das Vorhaben führt daher zu keiner Verringerung, der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulation.

### **Insekten**

Die im Umfeld des Planungsraums vorkommenden Wiesen und Säume stellen potenziellen Lebensraum für Insekten dar. Auch die bestehenden ruderalen Säume / Verbuschungsstadien innerhalb des Plangebietes stellen prinzipiell auch einen potenziellen Lebensraum für Insekten dar.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen und damit verbundenen Vorbelastungen sowie der Artenarmut der hier vorhandenen Grünstrukturen kann generell ausgeschlossen werden, dass streng geschützte Arten gemäß des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum vorkommen sowie das Vorhaben zu einer Verringerung der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulation, hier Insekten kommt, da genügend Ausweichhabitate im Umkreis des Plangebietes zur Verfügung stehen.

### Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz die Vielfalt der Arten

- die Vielfalt der Arten
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume, das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen.

Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen, neue Knoten geknüpft werden (BfN 2017). Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die Hessische Biodiversitätsstrategie (HMUKLV 2015) auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Die biologische Vielfalt hier im Plangebiet ist von geringer Bedeutung. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Gewerbestandort ist die hier vorhandene Biotopausstattung eher gering, die Vielfalt an Lebensräumen für verschiedene Tierarten durch die hier bestehenden Vorbelastungen (Gewerbelärm, Staub etc.) ebenfalls.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen schutzrelevanter Arten, geschützter Biotope und invasiver Arten bekannt.

Nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt, durch die Ausweisung des Plangebietes und der damit verbundenen zulässigen Nutzungen, sind nicht zu erwarten.

#### Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Plangebiet selbst stellt bereits einen Gewerbestandort dar. Aufgrund der bestehenden Nutzung der hier tätigen Firmen weist das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich selbst nur wenige natürliche Biotop/Nutzungstypen auf. Für das Plangebiet ergibt sich damit eine größtenteils geringe sowie teilweise mittlere Konfliktsituation. Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

Durch die bestehenden Nutzungen ist das Plangebiet als Lebensraum bereits stark vorbelastet. Lärm, Staub und optische Beunruhigung sind hier zu den Betriebszeiten (innerhalb der Woche) ständig gegeben.

Bei den potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung des Plangebietes ergeben sich Qualitäten als Lebensraum für bodenbrütende sowie gebüschbrütende Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Insekten und Schmetterlinge sowie der Haselmaus.

Wie bereits beschrieben, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die im Planungsraum vorkommenden Gehölzstrukturen sowie Rudelfluren und trockenen Standorte zur Reproduktion (vor allem von Vögeln, ggf. der Haselmaus und Zauneidechsen) sowie als Nahrungshabitat für Schmetterlinge und Insekten genutzt werden. Allerdings werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Fliedener Tannen“ und der dort zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziellen Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Anspruch genommen. Die hier im Plangebiet vorhandenen Nutzungen haben weiterhin Fortbestand.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben bedingt nur sehr geringen Eingriffe in vorhandenen Vegetationsbestände, zu einer Verringerung der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulationen kommt, da keine der genannten Artengruppe und potenziell vorkommenden Arten explizit auf die dort vorkommenden Biotope und Lebensräume angewiesen sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet, im Nahbereich des Plangebietes stehen ausreichend alternative Lebensräume (Biotope) zur Verfügung.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten, sowie der Verantwortung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wurden zum Artenschutz im Bebauungsplan entsprechend nachfolgende Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen) getroffen.

- Gehölzbeseitigungen (Fällungen/Rodungen und Gehölzrückschnitt) sind ausschließlich in den Wintermonaten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, vorzunehmen (§ 39 BNatSchG). Vor Fällung sind die Bäume auf evt. Baumhöhlen sowie mögliche Quartiernutzungen von fachkundigem Personal zu kontrollieren. Die Baumkontrolle ist zu dokumentieren. Zum Schutz der Haselmaus sind die Bäume/Sträucher in den Wintermonaten auf Stock zu setzen bzw. zu fällen. Die Rodungen der Wurzelstöcke sind jedoch erst ab Mitte Mai vorzunehmen.
- An das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (ruderales Säume, Verbuschungsflächen und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS\_LP 4 zu schützen.
- **Zum Schutz von Amphibien sind vor Beginn der Bauarbeiten während der Amphibienwanderung die Baufelder mit Amphibienzäunen zu sichern, sobald wandernde Amphibien vorgefunden werden. Um ggf. innerhalb des Baufeldes vorhandenen Reptilien (Zauneidechsen) ein Abwandern zu ermöglichen sind auf der Innenseite (Baufeld) entsprechende Rampen / Überstieghilfen entlang des Zaunes vorzusehen. Die Zäune sind mind. 3 Wochen vor Baubeginn aufzustellen und täglich zu kontrollieren.**

- Zum Schutz von wild lebenden Vogelarten sind bereits vor der Bauzeit 6 Nistkästen im Bereich der Bestandsgehölze (östlich und südlich entlang der Grundstücksgrenze) anzuhängen. Die Nistkästen sind 1x jährlich im Zuge der Unterhaltung zu Reinigen und zu Pflegen.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist darauf zu achten, dass notwendige Beleuchtungen innerhalb des Geltungsbereiches nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen weiteren Lichtemissionen in den Randbereichen kommen kann. Hierbei ist die Lichtmenge so gering wie möglich zu halten. Es sind LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sowie gelb-orange oder warmweiße LED und gelbe Natriumlampen zu verwenden. Zudem sollte die Außenbeleuchtung ganzjährig bspw. ab Mitternacht bis zur Morgendämmerung für mehrere Stunden abgeschaltet werden, um Insekten die Möglichkeit zu bieten von den Leuchtkörpern zu entkommen.
- Notwendige Lagerungen von Grünschnitt / Baumschnitt in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist zeitlich zu begrenzen. Zudem ist das Material abzudecken um eine Nutzung als Lebensraum wild lebender Tiere zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Der mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge der Eingriffsermittlung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) betrachtet und sind durch entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen zu kompensieren. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen können durch das Vorhaben bedingte Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verhindert werden.

Die biologische Vielfalt hat hier im Plangebiet eine geringe Bedeutung. Durch das Vorhaben werden keine landschaftsprägenden oder naturschutzfachlich hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Die bereits im Planungsraum vorhandenen Nutzungen und Strukturen bleiben weiterhin bestehen. Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt des Planungsraums hervorgerufen.

Entsprechend der Ausführungen zur geplanten Eingriffsminimierung ist bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen mit keinen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

## **2.5 Landschaft**

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Neuhoof an der Grenze zur Gemeinde Flieden. Die Umgebung des Plangebietes wird hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Plangebiet selbst wird seit jeher gewerblich genutzt. Das Plangebiet selbst wird zu einem Großteil durch bestehende Hecken entlang der Grenzen eingegrünt und somit nach außen abgeschirmt.

Der Geltungsbereich ist fast eben. Es existiert eine minimale Höhendifferenz mit einem leichten Nord-Süd-Gefälle und befindet sich auf einer Höhe von ca. 315 m ü. NHN. Der tiefste Punkt befindet sich im Süden des Plangebietes mit einer Höhe von ca. 310 m ü. NHN.

Landschaftsprägende Elemente befinden sich innerhalb des Plangebietes.

### Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das vorhandene Landschaftsbild wird vor allem durch die umliegenden Ackerflächen und den Diebornweihern im Süden geprägt.

Durch die geplante zukünftige Nutzung als Bodenaufbereitungsanlage wird das Erscheinungsbild der Fläche nicht gravierend verändert. Die Firma Jahn operiert seit mehreren Jahren auf dem Plangebiet, weshalb minimale bauliche Veränderungen auf dem Gelände (z.B. Schaffung neuer Zufahrten, Herstellung von Material-/Schüttboxen, Umstrukturierung der Bodenmieten) keinen Einfluss auf das gewohnte Erscheinungsbild haben werden. Es werden keine Flächen außerhalb des Firmengrundstücks in Anspruch genommen sowie auch keine Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes.

Da die, durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Fliedener Tannen“, beplanten Flächen komplett im Bereich des Betriebsgeländes der Firma Jahn liegen, sind die Umweltauswirkungen als gering zu betrachten.

Durch die baurechtliche Festsetzung der Grünflächen und den sich darauf befindlichen Böschungen und Pflanzen wird das Gelände von der Umgebung in gewissem Maße abgeschirmt. Ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann ausgeschlossen werden.

## **2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Rommerz. Auch der Siedlungsbereich der Gemeinde Flieden liegt ca. 1.200 m Luftlinie in südlicher Richtung entfernt. Die Kreisstraße K 99 verbindet, in einer Entfernung von ca. 200 m zum Plangebiet, die beiden Orte Rommerz und Flieden. Westlich beginnt ca. 300 m entfernt ein ausgedehntes Waldgebiet.

In direkter Nähe zum Plangebiet findet keine Wohnnutzung statt, der Inhaber hat jedoch eine Wohnung auf dem Betriebsgelände. Weitere Personen befinden sich lediglich während der Betriebszeit auf dem Gelände. Durch die jahrelange Existenz des Gewerbestandortes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung wird das Plangebiet sowie die nähere Umgebung nicht zur Erholung genutzt.

Belastungen in Folge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind für die allgemeine Bevölkerung nicht zu erwarten. Die Belastung durch den Betriebsverkehr sind laut Vorhabenplan mit 10 LKW-Fahrbewegungen pro Tag gering. Ebenso ist kein Ausbau der Werkszufahrt geplant, womit es zu keiner Beeinflussung des Verkehrs auf der K 99 kommt.

Die Belastungen durch Staubemissionen wurden durch ein entsprechendes Gutachten ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass das Maximum an Immissionen auf dem Gelände selbst anfällt und darüber hinaus nur in direkter Umgebung minimal messbar ist.

Zudem wurde ein Schallgutachten erstellt. Aus diesem kommt hervor, dass die Richtlinien der TA Lärm eingehalten werden und es somit zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Die Belastungen aus dem Betrieb der Bodenaufbereitungsanlage sind dementsprechend nur für die vor Ort arbeitenden bzw. lebenden Personen (Inhaber) relevant.

### Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die durch die Umsetzung des Planvorhabens anlagenbedingten Auswirkungen auf den Menschen bedingen sich primär durch die Inanspruchnahme/Verlust von Vegetation, einer dichteren Bausubstanz, sowie damit einhergehenden Veränderungen des Mikroklimas.

Belastungen in Folge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind für die allgemeine Bevölkerung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch den Betriebsverkehr sind laut Vorhabenplan mit rd. 10 LKW-Fahrbewegungen pro Tag sowie max. 19 PKW je Stunde, in den Betriebszeiten (7:00 bis 18:00 Uhr), gering. Ebenso ist kein Ausbau der Werkszufahrt geplant, womit es zu keiner Beeinflussung des Verkehrs auf der K 99 kommt.

Die Belastungen durch Staubemissionen wurden durch ein entsprechendes Gutachten ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass das Maximum an Immissionen auf dem Gelände selbst anfällt und darüber hinaus nur in direkter Umgebung minimal messbar ist.

Zudem wurde ein Schallgutachten erstellt. Aus diesem geht hervor, dass die Richtlinien der TA Lärm eingehalten werden und es somit zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Die Belastungen aus dem Betrieb der Bodenaufbereitungsanlage sind dementsprechend nur für die vor Ort arbeitenden bzw. lebenden Personen (Inhaber) relevant.

Baubedingt kann es im Zuge der Bauaktivitäten zu Erschütterungen, Staubentwicklungen und (Bau-)Lärm kommen, die zu einer Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen führen. Diese möglichen Auswirkungen sind jedoch nur temporär und hauptsächlich auf den Zeitraum der Erschließung des Plangebietes beschränkt. Sie werden als „sehr gering“ bzw. „nicht erheblich“ eingeschätzt.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die mit negativen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung verbunden sind. Die geplante Nutzung als Wohnstandort fügt sich in die bestehende Wohnnutzung im Gebiet ein und setzt diese fort.

## **2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe**

Historische Kultur- und Sachgüter sowie Denkmale sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler (§ 19 HDschG) sind ebenfalls nicht bekannt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereiches nicht Teil

eines kulturhistorischen Ortsbildes. Gebäude mit kulturhistorischer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

#### Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es sind keine Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Der Bebauungsplan enthält trotzdem nachfolgende Hinweise zum Denkmalschutz / Bodenschutz, die im Plangebiet zu beachten sind:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler erkannt bzw. entdeckt werden, sind diese nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Neuhof anzuzeigen.

### **2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind Eingriffsfolgen auf ein Schutzgut, die sich indirekt, d.h. i.d.R. auch zeitlich versetzt, auf andere Schutzgüter auswirken, wie z.B. die Verlagerung von Erholungsnutzungen aus einem überplanten Gebiet mit der Folge zunehmender Beunruhigung anderer Landschaftsteile. Wechselwirkungen werden strenggenommen, wenn es Rückkoppelungseffekte gibt, die dazu führen, dass Veränderungen der Schutzgüter sich wechselseitig und fortwährend beeinflussen. Eine „einmalige“ Sekundärwirkung ist im Grunde nichts anderes als eine (wenn auch u.U. schwer zu prognostizierende) Eingriffswirkung und sollte im Kontext der schutzgutbezogenen Eingriffsbewertung bereits abgearbeitet sein.

In diesem Sinne, können über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinaus keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen / Tier ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Nutzungen) und geringen Biotopausstattung bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bzw. getroffenen Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Begrünung der privaten Freiflächen und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht auszugehen.

### **2.9 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens**

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat minimale Auswirkungen auf die nähere Umgebung (Staub, Schall), welche allerdings aufgrund der abgeschiedenen Lage, außerhalb des Ortsteils Rommerz, nicht über den Geltungsbereich hinausgehen und keine Betroffenheiten auf Personen außerhalb des Betriebsgeländes haben. Klima- und Lufthygienische Veränderungen sind durch das Vorhaben auf das Umfeld oder die Siedlungsbereich von Rommerz ebenfalls nicht zu erwarten.

### **2.10 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Fliedener Tannen“ getroffenen Festsetzungen, Nutzungen und Hinweise / Empfehlungen, werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG gegenüber den bereits bestehenden baurechtlich gesicherten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches hervorgerufen. Das heißt, es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Fläche, biologische Vielfalt, Wasser, Klima / Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild und Mensch.

Aus Gründen der Umweltvorsorge und um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 nachfolgende Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz:

- Gehölzbeseitigungen (Fällungen/Rodungen und Gehölzrückschnitt) sind ausschließlich in den Wintermonaten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, vorzunehmen (§ 39 BNatSchG). Vor Fällung sind die Bäume auf evt. Baumhöhlen sowie mögliche Quartiernutzungen von fachkundigem Personal zu kontrollieren. Die Baumkontrolle ist zu dokumentieren. Zum Schutz der Haselmaus sind die Bäume/Sträucher in den Wintermonaten auf Stock zu setzen bzw. zu fällen. Die Rodungen der Wurzelstöcke sind jedoch erst ab Mitte Mai vorzunehmen.

- An das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (ruderales Säume, Verbuschungsflächen und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS\_LP 4 zu schützen.
- Zum Schutz von Amphibien sind vor Beginn der Bauarbeiten während der Amphibienwanderung die Baufelder mit Amphibienzäunen zu sichern, sobald wandernde Amphibien vorgefunden werden. Um ggf. innerhalb des Baufeldes vorhandenen Reptilien (Zauneidechsen) ein Abwandern zu ermöglichen sind auf der Innenseite (Baufeld) entsprechende Rampen / Überstieghilfen entlang des Zaunes vorzusehen. Die Zäune sind mind. 3 Wochen vor Baubeginn aufzustellen und täglich zu kontrollieren.
- Zum Schutz von wild lebenden Vogelarten sind bereits vor der Bauzeit 6 Nistkästen im Bereich der Bestandsgehölze (östlich und südlich entlang der Grundstücksgrenze) anzuhängen. Die Nistkästen sind 1x jährlich im Zuge der Unterhaltung zu reinigen und zu pflegen.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist darauf zu achten, dass notwendige Beleuchtungen innerhalb des Geltungsbereiches nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen weiteren Lichtemissionen in den Randbereichen kommen kann. Hierbei ist die Lichtmenge so gering wie möglich zu halten. Es sind LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sowie gelb-orange oder warmweiße LED und gelbe Natriumlampen zu verwenden. Zudem sollte die Außenbeleuchtung ganzjährig bspw. ab Mitternacht bis zur Morgendämmerung für mehrere Stunden abgeschaltet werden, um Insekten die Möglichkeit zu bieten von den Leuchtkörpern zu entkommen.
- Notwendige Lagerungen von Grünschnitt / Baumschnitt in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist zeitlich zu begrenzen. Zudem ist das Material abzudecken um eine Nutzung als Lebensraum wild lebender Tiere zu vermeiden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Boden ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen bzw. der bestehenden Nutzung des Geltungsbereiches als Gewerbestandort nicht auszugehen.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen bzw. Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz und Grünordnung können auch Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen der im Umfeld vorkommenden Tierarten und Lebensräume vermieden werden.

Eine zusätzliche Ausgleichserfordernis ergibt sich aufgrund der geringfügigen Beseitigung von Ruderalfluren und Verbuschungsstadien durch die zulässigen Nutzungen im Sondergebiet. Diese Eingriffe werden naturschutzfachliche bilanziert und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet kompensiert.

### **3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung**

#### **3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs wurde unter Anwendung der Hessischen Kompensationsverordnung (KV Hessen 2018) erstellt. Dazu werden die Bestandsflächen und anschließenden Planungsflächen (Biotope) innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Fliedener Tannen“ gegenübergestellt.

In der folgenden Tabelle werden entsprechend der Hessischen Kompensationsflächen (KV 2018) die Biotope bilanziert und dargestellt.

**A/E-Bilanz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Fliedener Tannen" im OT Rommerz, Gemeinde NeuhoF**

Blatt Nr. **Ausgleichsberechnung nach § 15 ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV (ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 16 bzw. 24 einfügen)**

Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück (Blätter f. jede Maßnahme, jedes Flurstück, Zusatzbewertung pro Typ)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Fliedener Tannen" im OT Rommerz, Gemeinde NeuhoF (Gemarkung Rommerz, Flurstücke 36, 37, 38 und 45/3 der Flur 9)

| Nutzungstyp nach Anlage 3 KV                                                           |        |                           |                                                                  |         | WP<br>/qm | Fläche je Nutzungstyp in qm |       |         |   |                                              | Biotopwert [WP] |                                                   |               |                      | Differenz [WP] |  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------|------------------------------------------------------------------|---------|-----------|-----------------------------|-------|---------|---|----------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------|---------------|----------------------|----------------|--|--|
| ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung                          |        |                           |                                                                  |         |           | vorher                      |       | nachher |   |                                              | vorher          |                                                   | nachher       |                      |                |  |  |
| Teilfläche<br>Nr.                                                                      | Typ-Nr | Bezeichnung<br>Kurzform   | §30<br>LRT                                                       | Zus-Bew |           |                             |       |         |   |                                              | Sp. 3 x Sp. 4   |                                                   | Sp. 3 x Sp. 6 |                      | Sp. 8 - Sp. 10 |  |  |
| 1                                                                                      | 2a     | 2b                        | 2c                                                               | 2d      | 3         | 4                           | 5     | 6       | 7 | 8                                            | 9               | 10                                                | 11            | 12                   | 13             |  |  |
| <b>gliedern in 1. Bestand u. 2. n. Ausgleich</b>                                       |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |
| <b>1. Bestand vor Eingriff</b>                                                         |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |
| F<br>L<br>Ä<br>C<br>H<br>E<br>N                                                        | 2.200  | 2.200                     | Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten |         | 39        | 4375                        |       |         |   |                                              | 170625          | 0                                                 |               | 170625               |                |  |  |
|                                                                                        | 2.700  | 2.700                     | durch Verbuschung degenerierte Sonderstandorte                   |         | 27        | 850                         |       |         |   |                                              | 22950           | 0                                                 |               | 22950                |                |  |  |
|                                                                                        | 5.354  | 5.354                     | periodische/ temporäre Becken                                    |         | 21        | 830                         |       |         |   |                                              | 17430           | 0                                                 |               | 17430                |                |  |  |
|                                                                                        | 9.123  | 9.123                     | Artenarme oder nitrophytische Reudalvegetation                   |         | 25        | 2.133                       |       |         |   |                                              | 53325           | 0                                                 |               | 53325                |                |  |  |
|                                                                                        | 10.510 | 10.510                    | sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Beton, Asphalt)      |         | 3         | 7.607                       |       |         |   |                                              | 22821           | 0                                                 |               | 22821                |                |  |  |
|                                                                                        | 10.530 | 10.530                    | Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze                 |         | 6         | 17.456                      |       |         |   |                                              | 104736          | 0                                                 |               | 104736               |                |  |  |
|                                                                                        | 10.650 | 10.650                    | Spurwege mit Schotterbankett und Mittelstreifen                  |         | 6         | 709                         |       |         |   |                                              | 4254            | 0                                                 |               | 4254                 |                |  |  |
| 10.710                                                                                 | 10.710 | Dachfläche, nicht begrünt |                                                                  | 3       | 3.830     |                             |       |         |   | 11490                                        | 0               |                                                   | 11490         |                      |                |  |  |
| <b>2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz</b>                                              |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |
| B<br>I<br>L<br>A<br>N<br>Z                                                             | 2.200  | 2.200                     | Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten |         | 39        |                             |       | 4350    |   |                                              | 0               | 169650                                            |               | -169650              |                |  |  |
|                                                                                        | 2.600  | 2.600                     | Neupflanzung Gebüsche, Hecken                                    |         | 20        |                             |       | 785     |   |                                              | 0               | 15700                                             |               | -15700               |                |  |  |
|                                                                                        | 2.700  | 2.700                     | durch Verbuschung degenerierte Sonderstandorte                   |         | 27        |                             |       | 530     |   |                                              | 0               | 14310                                             |               | -14310               |                |  |  |
|                                                                                        | 5.354  | 5.354                     | periodische/ temporäre Becken (Retentionsfläche)                 |         | 21        |                             |       | 529     |   |                                              | 0               | 11109                                             |               | -11109               |                |  |  |
|                                                                                        | 10.230 | 10.230                    | Rohboden (Erdplanum)                                             |         | 18        |                             |       | 9683    |   |                                              | 0               | 174330                                            |               | -174330              |                |  |  |
|                                                                                        | 10.510 | 10.510                    | Sehr stark oder völlig versiegelte Fläche (Beton)                |         | 3         |                             |       | 11.086  |   |                                              | 0               | 33258                                             |               | -33258               |                |  |  |
|                                                                                        | 10.530 | 10.530                    | Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze                 |         | 6         |                             |       | 6.993   |   |                                              | 0               | 41958                                             |               | -41958               |                |  |  |
| 10.710                                                                                 | 10.710 | Dachfläche, nicht begrünt |                                                                  | 3       |           |                             | 3.832 |         |   | 0                                            | 11496           |                                                   | -11496        |                      |                |  |  |
| <b>Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.</b>                                                  |        |                           |                                                                  |         |           | 37.790                      | 0     | 37.790  | 0 | 407631                                       | 0               | 471811                                            | 0             | -64180               | 0              |  |  |
| Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.: )                                                  |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |
| Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr )                                        |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |
| Su                                                                                     |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |
|                                                                                        |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   | Auf dem letzten Blatt:<br>Umrechnung in EURO |                 | Kostenindex KI<br>+reg. Bodenwertant.<br>=KI+rBwa |               | 0,40 EUR<br>0,40 EUR |                |  |  |
| Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben                       |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   | Summe EURO                                   |                 |                                                   |               | -25.672,00           |                |  |  |
| Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften! |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |
| EURO Ersatzgeld                                                                        |        |                           |                                                                  |         |           |                             |       |         |   |                                              |                 |                                                   |               |                      |                |  |  |

Entsprechend der Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsflächen ist zu erkennen, dass aufgrund der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Fliedener Tannen“ getroffenen grünordnerischen Maßnahmen zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort kompensiert werden. Durch die geplante Pflege und Erhaltung der Bestandshecken, der geplanten Neuanlage von Hecken und Erhalt/Anlage weitestgehend unversiegelter Flächen (Rohbodenfläche/Erde, Kies-/Schotterflächen) ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 64.180 Biotopwertpunkten (WP).

Ein reg. Bodenwertanteile wird bei dem Vorhaben nicht berechnet bzw angegeben, da es sich bei den in Anspruch genommen Böden um bereits anthropogen überformte Siedlungsböden innerhalb einer bestehenden Gewerbefläche handelt.

### **3.2 Eingriffskompensation**

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichbilanz nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018) kommt es nach Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu einem Kompensationsüberschuss. Der Verursacher ist gemäß § 15 BNatSchG seiner Pflicht zur vollständigen Kompensation von aus dem Vorhaben zu erwartenden Eingriffen nachgekommen.

Geschützte Arten nach geltendem Recht sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

## **4 Zusätzliche Angaben**

### **4.1 Alternative Planungsmöglichkeiten / Gründe für die getroffene Wahl**

Wie bereits geschildert liegt das Plangebiet außerhalb des Siedlungsbereiches umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weiterhin handelt es sich hier um einen baurechtlich genehmigten Gewerbestandort. Das Plangebiet ist zu einem Großteil bereits überbaut, versiegelt und überformt und durch die bestehende gewerbliche Nutzung geprägt, welche bereits auch der geplanten zulässigen Nutzung entspricht. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet in Besitz der Firma „Bagger und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn“. Der Vorhabenträger möchte seinen Gewerbestandort an dieser Stelle durch die Ausweisung des Bebauungsplans sichern. Mit der geordneten Nutzbarmachung durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.11, des ohnehin bereits anthropogen überprägten Standortes im Außenbereich, werden demnach für die Vorhaben der Firma keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Die Fortführung / Nutzung bestehender Siedlungsstrukturen, wie hier im Vorhabengebiet, ist aus städtebaulicher Sicht konsequent. Das Vorhaben dient der Nachverdichtung und erweiterten Nutzung der bestehenden Gewerbeflächen. Durch das Vorhaben und den hier vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden vorhandene Nutzungen gestärkt und weiterentwickelt. Eine Ausweisung macht daher nur hier an dieser Stelle mit den vorhandenen Nutzungen für den Vorhabenträger Sinn. Ein Alternativstandort für das Vorhaben ist daher nicht vorhanden.

### **4.2 Erhebliche nachteilige Auswirkungen**

Aufgrund der geringen planbedingten Anpassungen gegenüber dem Bestand sowie fehlender Summationseffekte mit anderen Vorhaben werden erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht erwartet. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstehenden Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind.

### **4.3 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des vorliegenden Umweltberichts basieren auf aktuellen Felderhebungen zur Pflanzen- und Tierwelt, auf der Auswertung vorhandener Unterlagen und Gutachten (Gutachten Staub / Lärm, Vorhabenplanung des Büros Falkenahn, Höhengichtbild, Regionalplan Nordhessen/Regionalen Flächennutzungsplan, Bodenkarten) und Internetrecherchen behördlich eingestellter Informationen zu Boden, Wasser, Schutzgebieten und kulturhistorischen Informationen sowie eingegangenen Informationen der Fachbehörden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Defizite bei der Grundlagenermittlung sind nicht erkennbar.

### **4.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der**

**nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind: auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, NATURA 2000-Gebiete, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Anfälligkeit, der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben und Nutzungen, für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf NATURA 2000-Gebiete durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

#### **4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden/Städte verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht, nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB, angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang, der zu ziehenden Konsequenzen, nicht festgelegt.

In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Neuhof im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten bzw. zu kontrollieren, was ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Gemeindeentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (Grünordnerische Festsetzungen sowie Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz) umgesetzt wurden.

Weiterhin sind bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen im Zuge der Eigenüberwachung bei der Durchführung / Umsetzung der Bauleitplanung durch die Gemeinde Neuhof zu kontrollieren. Hierzu gehört die Kontrolle von:

- **Nutzung vorhandener Wege und vorrangige Belegung von bereits versiegelten und vegetationslosen bzw. gestörten Flächen für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen etc.**
- **Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb.**
- **Rekultivierung temporär beanspruchte Flächen. Bei der Rekultivierung wird vor dem Auftrag des Oberbodens der anstehende Boden tief aufgelockert.**
- **Unbedingte Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Öl, Treibstoffe, Beton etc.) in Oberflächengewässer und Grundwasser.**

Solange die Gemeinde Neuhof keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Gemeinde). Dadurch, dass es sich bei dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, um die Zulässigkeit eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bodenaufbereitungsanlage“ handelt, wobei es sich hier um eine nach BImSchG zu genehmigende Anlage handelt, unterliegt diese ebenso den regelmäßigen Kontrollen der zuständigen Immissionsschutzbehörde.

#### **4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Genehmigung der Bodenaufbereitungsanlage der Firma Jahn nach BImSchG nicht möglich. Dies würde sich

existenzbedrohend für die Firma Jahn auswirken, der Betrieb bzw. die aktuell gewerbliche Nutzung der Bodenaufbereitungsanlage könnte so, an diesem Standort, nicht mehr weitergeführt werden, was ggf. die Schließung des Standortes bedeuten könnte.

Durch eine Null-Lösung wären zwar keine negativen Umweltauswirkungen auf das Untersuchungsgebiet zu erwarten, würde jedoch massive betriebliche Einschränkungen für die Firma Jahn mit sich bringen.

## 5 Zusammenfassung

Die Firma „Bagger und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn“ betreibt bereits hier am Standort eine Bodenaufbereitungsanlage. Aufgrund aktueller Gesetzgebungen und der Größe der Aufbereitungsanlage unterliegt diese nun einer BImSch-Genehmigung. Im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen zum Antrag auf BImSchG, muss der Standort, der beantragten Anlage, baurechtlich gesichert sein. Aktuell liegt für das Plangebiet kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der Gewerbestandort und die bestehenden Nutzungen sind baurechtlich über Bauantragsplanungen genehmigt.

Die geplante Bodenaufbereitungsanlage bzw. der Betrieb umfasst die Lagerung von Oberboden, von kleineren Mengen unbelastetem Erdaushub, von Baustoffen, Schüttgütern und Bauprodukten sowie die Aufbereitung von qualifizierten Ersatzbaustoffen. Es sollen nur Böden / mineralische Abfälle mit einem maximalen Zuordnungswert von RC-1, BM-F1 und BG-F1 nach Ersatzbaustoffverordnung angenommen werden. Im Zuge dessen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Fliedener Tannen“ aufgestellt werden, um Planungsrecht für das Gebiet zu schaffen ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Ergänzend zu grundlegenden Festsetzungen, werden im Bebauungsplan Regelungen zur Gestaltung, zum Umgang mit der Vegetationssubstanz, zu durchzuführenden Pflanzungen und Festlegungen zur baulichen Nutzung getroffen.

Zur Untersuchung der von den Bauleitplanverfahren begründeten Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst.

Demnach werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Fliedener Tannen“ keine erheblichen Betroffenheiten der Schutzgüter des UVPG gegenüber den bereits bestehenden Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches hervorgerufen.

Das heißt, es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Wasser, Luft / Klima, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild sowie Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung.

Bei den Böden des Plangebiets handelt es sich um bereits anthropogen überprägte Siedlungsböden geringer Bedeutung. Aufgrund der bestehenden Nutzungen ist das Gebiet bereits z.T. überbaut, versiegelt oder verfestigt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es teilweise zu einer Neuordnung, jedoch zu keiner erheblichen Neuversiegelung oder Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Bestand. Betroffenheiten des Schutzgutes Boden/Fläche sind demnach nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses ergeben sich durch das Vorhaben ebenfalls keine Änderungen. Das anfallende Regenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in den südlich befindlichen Diebornbach eingeleitet. Eine Einleitgenehmigung ist bereits vorhanden. Auswirkungen bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen auf die südlich des Plangebiets befindlichen Diebornweiher sowie auf den Diebornbach sind nicht zu erwarten.

Die vorliegende Planung führt zudem zu keiner Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Situation, ebenso wird das Landschaftsbild gegenüber dem Bestand nicht verändert.

Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. dem Planvorhaben mit Kulturlandschaftsbereichen oder Bau- und Bodendenkmälern sind nicht gegeben. Bodenrechtliche Spannungen mit Bergwerksfeldern werden nicht ausgelöst.

Vorwiegend handelt es sich bei dem Plangebiet selbst um einen Lebensraum mit geringer biologischer Vielfalt und mit einem geringen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Durch die Einhaltung der getroffenen Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz sowie der Maßnahmen zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen wird die biologische Vielfalt im Plangebiet erhöht, es werden vorhandene Lebensräume erhalten und neue geschaffen. Eine mögliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen Lebensräume und Artenvorkommen kann vermieden werden.

---

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen / Tiere sind aufgrund der Ausprägung des Plangebietes als Gewerbestandort mit vorhandener Überbauung, versiegelten Verkehrs- und Lagerflächen, unversiegelten jedoch verfestigten Bodenstandorten (Bodenlager) und der bestehenden randlichen Eingrünung, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Aus Gründen der Umweltvorsorge und um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, enthält der Bebauungsplan Maßnahmen zur Grünordnung und zum Arten- und Biotopschutz. Diese Festsetzungen dienen der besseren Eingrünung des Plangebietes, dem Erhalt sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt am Standort selbst und der Schaffung neuer Lebensräume.

## 6 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Umweltatlas Hessen: Die Naturräume Hessen - <http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/naturschutz/naturraum/texte/ngl-sy.htm>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Stand: 2024) BodenViewer Hessen, [bodenviewer.hessen.de](http://bodenviewer.hessen.de)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2024): NaturegViewer: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, o.J.): GruSchu - <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, o.J.): LärmViewer Hessen - <http://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2024): Umweltatlas - Hessen [http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/geologie/geo/struktur\\_txt.htm](http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/geologie/geo/struktur_txt.htm)
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege (2019): DenkXweb Kulturdenkmäler in Hessen, Wiesbaden
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2013): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV 2015): Hessische Biodiversitätsstrategie
- Klausung O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.
- umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange der durchgeführten Behördenbeteiligung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Flidener Tannen“ im Zeitraum Juli/August 2024
- Gutachten 2760aG/23 Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft; Dipl. Ing. Richard Möbus und Anna Möbus B. Eng. - Sachverständige für Schallschutz, 02.2024
- Immissionsprognose zur Ermittlung der Staubsituation im Umfeld der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Böden, ArguConsult Petra Herrmann, 07/2023
- Ermittlung Verkehrsaufkommen Grundstück Fa. Jahn, Rommerz, IB-Falkenhahn, 08.2024
- Stellungnahme U24-419-Rev00 zur Immissionsprognose U23-405-Rev00 vom 15.07.2023 zur Ermittlung der Staubsituation im Umfeld der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Böden, ArguConsult Petra Herrmann, 12.2024
- Betriebsbeschreibung zum Antrag § 4 BImSchG zur Lagerung und Behandlung von Böden der Fa. Jahn, Rommerz, IB-Falkenhahn, 12.2024